

✓ a 144749

Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte

(Neue Folge
der Württembergischen Vierteljahrshefte
für Landesgeschichte)

In Verbindung
mit dem Württ. Geschichts- und Altertumsverein,
dem Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben,
dem Historischen Verein für das Württ. Franken
und dem Stulgauer Altertumsverein

herausgegeben von der

Württembergischen Kommission für Landesgeschichte

III. Jahrgang * 1939

Druck und Verlag von W. Kohlhammer * Stuttgart 1939

Zur wirtschaftlichen Lage des schwäbischen Adels am Ausgang des Mittelalters.

Von Karl Otto Müller.

Für die Erforschung der Vermögensverhältnisse und der wirtschaftlichen Lage der Stadtbürger haben sich, namentlich in den Reichsstädten, wenn auch oft nur in einzelnen Jahrgängen aus dem ausgehenden Mittelalter, die Steuerbücher als Quellen ersten Rangs erhalten. Sie sind freilich in Schwaben bisher nur zum geringsten Teile für planmäßige Studien ausgewertet worden. Von den schwäbischen Reichsstädten darf sich allein das reiche Augsburg des Mittelalters rühmen, in dem bekannten Werke von Jakob Strieder, „Zur Genesis des modernen Kapitalismus“, eine Veröffentlichung zu besitzen, die erschöpfende „Forschungen zur Entstehung der großen bürgerlichen Kapitalvermögen am Ausgang des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit, zunächst in Augsburg“ bietet (2. Aufl. 1935).

Auch für Württemberg liegt in den, wenn auch spärlich und ungleichmäßig erhaltenen mittelalterlichen Steuerbüchern und Schatzungslisten der Reichsstädte wie auch — für bestimmte Jahre des Spätmittelalters — der altwürttembergischen Städte und Ämter ein noch zu wenig gewürdiger Quellenstoff vor, der die Vermögensverhältnisse und wirtschaftliche Lage der Stadtbürger, ja auch der dörflichen Untertanen, erkennen läßt.

Für einen anderen Stand des Reichs, den reichsunmittelbaren Adel, die Reichsritterschaft in Schwaben, erschien von vornherein die Quellenlage für ähnliche Untersuchungen aussichtslos. Der einzelne reichsunmittelbare adelige Herr hatte zwar dem Kaiser allenfalls, namentlich wenn er Reichslehen innehatte, Kriegsdienste zu leisten. Von einer regelmäßigen Besteuerung des Reichsritters durch Kaiser und Reich war aber bis zum Ende des Mittelalters nicht die Rede.

Erst die Organisation der Reichskreise und Ritterkantone seit dem 16. Jahrhundert brachte für den einzelnen Reichsritter als Mitglied eines Kantons die Verpflichtung zu bestimmten Zahlungen mit sich, die das Reich in Kriegsnöten dem Kanton, dieser aber auf dem Wege der Repartition den einzelnen Mitgliedern des Ritterkantons auferlegte. Eine steuermäßige Erfassung des Vermögens der einzelnen Reichsritter durch

den Ritterkanton fand aber nie statt. Es konnten daher für den schwäbischen Adel keine Steuerbücher wie für den Bürger in den Reichsstädten entstehen. Das umfangreichste neuere Werk von R. G. Frhr. Roth von Schreckenstein über die „Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom“ (zwei Bände, 1886) weiß daher auch nichts über die wirtschaftliche Lage des Adels im Mittelalter und der neueren Zeit zu berichten.

I. Die Quellen.

Bei Nachforschungen nach Akten zur Geschichte der Ritterschaft St. Georgenschildes in Schwaben, eines schwäbischen Ritterbundes des 15. Jahrhunderts und Vorläufers der vier späteren schwäbischen Ritterkantone, über die cand. phil. Hermann Mau eine Leipziger Doktorarbeit vorbereitet, gelang es mir, im Hauptstaatsarchiv in Stuttgart (Rep. Schwäb. Bund, Blüchel 75 und 75 a) die Reste einer „Registratur des Ritterhauptmanns des Viertels am Neckar“, wie man diese Schriftstücke am besten bezeichnen könnte, aus der Zeit von etwa 1488 bis 1501 aufzufinden, die sich in Reutlingen, einem häufig besuchten Tagungsort der adeligen Mitglieder des 1488 neu begründeten Schwäb. Bundes, trotz des Stadtbrandes von 1726 bis zum Ende der Reichsstadt im Archiv erhalten hat und alsdann in das Staatsarchiv übernommen worden ist.

Diese unscheinbaren Archivalien, die aus rund drei Duzend Schreiben und Quittungen (B. 75), insbesondere aber einer Anzahl von Listen und Rechnungsheften in Quartformat, Schmalsfolioformat und Folioformat (B. 75 a) bestehen, geben einen Einblick in den inneren Betrieb, die Handhabung der Organisation und Finanzverwaltung eines wichtigen Teiles des Schwäbischen Bundes von 1488 ff., der Ritterschaft des Viertels am Neckar, wie ihn die umfassenden zwei Quellenveröffentlichungen über den Schwäbischen Bund, der dicke Folioband von Johann Philipp Datt, *De pace imperii publica* (volumen rerum Germanicarum novum) Buch 2 (Mün. G. W. Mühl 1698) und das Werk von R. Müpfel, *Urkunden zur Geschichte des Schwäbischen Bundes* (1488—1533) (2 Bände, Stuttgart 1846 u. 1853) in dieser eingehenden, besonderen Art nicht bieten konnten.

Da ich die Auswertung dieser bisher unbekannten Quelle für die Geschichte und innere Verfassung der Ritterschaft St. Georgenschildes, insbesondere des Viertels am Neckar als Mitgliedes des Schwäbischen Bundes, dem genannten Verfasser für seine Arbeit über diese Rittergesellschaft vorbehalten lasse, so beschränke ich mich auf die Teile der Quellen, welche es in ganz unerwarteter Weise ermöglichen, die wirtschaftliche Lage eines

beträchtlichen Teiles des schwäbischen Adels, nämlich aller zum Viertel (Ritterkanton) am Neckar gehörigen etwa 150 Adelsfamilien vor 1500 genau zu erkennen¹⁾. Es handelt sich bei den für diese Studie zunächst in Frage kommenden drei Stücken um nichts geringeres als um drei durch fehlende Aufschriften und die Unscheinbarkeit der Blätter wohl absichtlich getarnte, auf Grund ganz modern anmutender Bestimmungen geheim abgegebene Einkommenserklärungen der Mitglieder des Viertels am Neckar der Ritterschaft St. Georgenschildes. Diese Einkommenserklärungen, die jedes Mitglied insgeheim auf besonderem Zettel oder mündlich allein dem Ritterhauptmann seines Viertels gegenüber abzugeben hatte, stehen vom wirtschaftsgeschichtlichen und finanztechnischen Standpunkte aus gewissermaßen auf einer höheren Stufe als die in den Steuerlisten der reichsstädtischen Bürger und der altwürttembergischen Untertanen enthaltenen Angaben. Letztere betreffen regelmäßig Angaben über das Gesamtvermögen des Steuerzahlers ohne Unterscheidung zwischen „liegendem und fahrendem Vermögen“. Zu ersterem gehört der Grundbesitz, zu letzterem der Hausrat und insbesondere Bargeld, Schuldforderungen u. dgl. Nur in einzelnen Fällen, so in Augsburg seit 1455 bzw. 1461 wurde das bewegliche Vermögen vom unbeweglichen Besitz unterschieden und ersteres doppelt so hoch besteuert. Trotzdem erscheint in den Augsburger Steuerbüchern nach wie vor nur eine Zahl, nämlich die dem Gesamtvermögen entsprechende Steuerentrichtung (Strieder a. a. O. S. 7). Die tatsächlichen Vermögen mußten daher für Augsburg von Strieder jedesmal aus den zwei gegebenen Faktoren, dem Steuerfuß und der gezahlten Steuersumme, berechnet werden. Von 1461 an aber war diese Berechnung infolge der Zweiteilung des Steuerfußes nicht mehr möglich, da in den Steuerbüchern die Steuersumme nicht für beide Vermögensteile getrennt angegeben wurde; das Vermögen konnte also nur noch als innerhalb eines bestimmten Rahmens liegend berechnet werden (z. B.: „bei 100 fl. Steuer und Steuerfüßen von 1 % bzw. — für Grundbesitz — ½ % liegt das Vermögen zwischen 10 000 und 20 000 fl.“).

Demgegenüber enthalten unsere Quellen, freilich nur unter Zuhilfenahme anderer Quellen erkennbar und beweisbar, Listen über die gesamten Jahreseinkünfte der einzelnen Mitglieder der Rittergesellschaft, und zwar auf den damals allein zuverlässigen gleichmäßigen Berechnungsmaßstab, den Goldgulden, umgerechnet. In Betracht kommen in erster

1) Zur Geschichte und Literatur über diese württ. Adelsfamilien faun auf Otto v. Albrecht, *Württ. Adels- und Wappenbuch* (2 Bände) verwiesen werden.

Linie drei undatierte Namenlisten mit Geldangaben; davon zeigen die beiden Hauptlisten in Quartformat (Pap.; 20 beschriebene Seiten und 1 Einlageblatt = Liste 1; 12 beschriebene Seiten = Liste 2) keinerlei Überschrift oder Text außer den Namen und Geldbeträgen; sie stimmen, wenn auch nicht in derselben Reihenfolge, in Namen und Geldangaben in weitem Umfang überein. Von den in der Liste 1 aufgeführten 142 Namen fehlen in Liste 2 etwa ein Viertel, während nur etwas über ein Duzend neuer Namen in Liste 2 erscheinen. Es war daher möglich, die beiden Listen im folgenden in der Weise in eine zu verarbeiten, daß die Liste 1 vollständig wiedergegeben wurde, die auch in Liste 2 vorkommenden gleichen Einträge durch einen Stern bezeichnet, Abweichungen der Liste 2 in eckiger Klammer beigelegt und schließlich die neuen oder ganz geänderten Einträge von Liste 2 in einem Nachtrag der Liste 1 angehängt wurden. Die erste Liste ist unzweifelhaft noch in das Jahr 1488 zu datieren, wie aus den folgenden Ausführungen zu entnehmen sein wird. Die zweite Liste, von derselben Hand niedergeschrieben, dürfte um das Jahr 1490 entstanden sein.

Die dritte Liste, 6 beschriebene Schmalformatseiten, enthält nur 45 Namen, aber außer den Geldangaben auch Angaben darüber, wieviel Mannschaft das einzelne Mitglied zu Kriegszügen zu stellen in der Lage ist. Die Namen sind, mit Ausnahme von 9 Einträgen, auch schon in der ersten Liste vertreten; die Geldbeträge weichen aber teilweise von den Angaben in der ersten Liste ab. Diese Liste läßt erkennen, daß die Einträge von der Mitte der Seite 4 an nicht in einem Zuge geschrieben sind, sondern jeweils nach den Angaben der Mitglieder nachgetragen wurden; S. 6 ist wieder ein einheitlicher Nachtrag von einer Hand, welche auch die Rechnung der Kanzlei des Viertels am Neckar von 1497/99 niedergeschrieben hat. Diese dritte Liste enthält nun einen einleitenden Satz, wonach die hernachgeschriebenen Einträge die Namen der Mitglieder enthalten, welche die „jährliche Gült und Mannschaft“ dem (Ritter) Hauptmann laut der Einung (der vereinbarten Satzung der Rittergesellschaft bzw. des Schwäbischen Bundes) eingelegt^{1a)} und überantwortet haben. Ohne Kenntnis der sonstigen Akten des Schwäbischen Bundes könnte jemand versucht sein, diese Ausdrücke dahin zu verstehen, daß als jährlicher Beitrag, sei es als Steuer oder als jährliche Rente (Gülte) zur Deckung der Kosten der Kriegszüge des Bundes, die in der Liste genannten Beträge bezahlt wurden und daß außerdem

1a) Der Ausdruck „eingelegt“ ist neben der Zeile beigelegt und durch ein Zeichen nach dem Wort überantwortet (ohne versehentlich „und“ beizusetzen) beigelegt.

die verfügbare Mannschaft gestellt wurde. Da die Namen und Beträge in dieser Liste größtenteils dieselben wie in der zweiten Hauptliste sind, würde dieselbe Annahme auch für diese Hauptlisten zu gelten haben.

Diese Annahme würde völlig in die Irre gehen; es sind weder Vermögensangaben noch Steuerbeträge, sondern Angaben über die jährlichen Einkünfte des einzelnen Mitglieds des Ritters Viertels (Kantons) am Neckar, die sich in den drei Listen verzeichnet finden.

Diese Feststellung läßt sich nicht nur aus dem erwähnten Rechnungsbuch der „Kantons“kanzlei von 1497/99, sondern auch aus einer Reihe von Restantenlisten, den Listen über die noch ausstehenden, unbezahlten Steuern der Mitglieder des Bundes bzw. der Rittergesellschaft erweisen. Sie geht aber insbesondere aus der nachfolgenden Ordnung hervor, die der Schwäbische Bund auf der Tagung zu Reutlingen nach dem Sonntag Quasimodogeniti [= 13. April] 1488 über die Beiträge zu den Kosten des Bundes durch die Rittergesellschaft St. Georgenschildes erließ.

Ich gebe die in Betracht kommenden Artikel nach einer gleichzeitigen Kopie im Kopialbuch Nr. 306 des württ. Hauptstaatsarchivs in Stuttgart (Bl. 110)²⁾.

Uff dem gehalten tag zu Rüttlingen nach Quasimodogeniti [= 13. IV.] anno etc (14)88 ist von den prälaten und dem adel diss nachgeschriben ordnung abgeredt und beschlossen.

Item der stür halb ist beredt, das yeder in der gesellschaft sin jerlich gült und nutzung, waran yeder das hatt, es sy an pfandschaften, an lehenschaften, aigen, an zehenden, an wygern oder gütern, an öwigen verbrieften zinsen oder lybdinggülden, lutt des artickels in dem gemainen brief, zwischen unser vier gesellschaften begriffen, anschlahen sol, also welche winwachs, gült oder kornnutzung haben, die sollen das anschlahen nach herrengült, als ob sie das kouffen oder verkouffen wölten zu öwiger gült nach landtloff. Dessglich welche korngült und nutzung haben, sol auch also nach herrengült angeschlagen werden. Ob auch einer oder mer güter hetten und die selbs buwen liessen, die sollen wir also verstürn, was dieselben gut yedem gelten möchten, so er die umb einen jerlichen zins verlyhen wöllt, deßglich zehenden, was die zu gemainen jaren gelten mögen. Das alles sol in münzt und darnach in gold gerait und angeschlagen werden nach gelegenheit der münzt an denselben enden, da yeder gessen ist.

Es mag auch ein yeder, was er jerlicher zins und lybding davon gyt, daran abziehen und sust gantz ainichen verrern abzug [nif] tun, und das überig an ainer summ lut des artickels in der verscribung unserm haupt-

2) Ein nicht ganz fehlerfreier Abdruck bei H. Klüpfel, Urkunden zur Geschichte des Schwäb. Bundes Bd. I (Bibliothek des literar. Vereins in Stuttgart, Bd. XIV. 1846) S. 21 f.

mann verslossen zuseniden. Und sölle die bynutzungen fry unverstürt beheben, doch sol nichtz für bynutzung geacht werden dann frevel, fäll, geläss und dienstgelt und verrer nicht.

Wär aber sach, so man alle jar in den viertayln ain hauptmann und rät erwelt und sitzt, das sich ainer über sin angelegte stür 10 guldin oder 10 lb. geltz gebessert hett, sol er by sinem ayd dem hauptmann schuldig sin zu erkennen zu geben. Ob sich aber ainer umb so vil mynderte, stat zu sinem willen, das er das dem hauptmann zu erkennen geben mag oder nit. Das sol im dann an siner stür abgezogen werden ungeverlich.

Und an welchem tayl und ende in der gesellschaft ain yeder versigelt und sich verschriben hätt, sol er ouch mit sinem lyb und gut sin und mit der stür belyben.

Bl. 112 v. Zuletzt ist verlassen, das man uff Sonntag Exaudi (= 18. V.) nechst zu nacht wider hie zu Rüttlingen an der herberg sin, die stür zedel dem obersten gemainen hauptmann übergeben und was alsdann notturfzig ist, handeln sol.

Nach diesen Bestimmungen hat das einzelne Mitglied der Rittergesellschaft eine regelrechte Einkommenssteuererklärung seinem Ritterhauptmann gegenüber abzugeben.

A. Gegenstand der Besteuerung

sind die Einkünfte aus:

1. Pfandbesitz,
2. Lehenbesitz,
3. Zehnten,
4. Eigengütern,
5. Fischwasser (Weihern),
6. sog. Ewiggeld (ewigen Renten),
7. Leibgedingen (als Leibgedingberechtigter).

B. Bewertung der Güten und Erträgnisse.

Bei den Erträgnissen aus Eigengütern (3. 4) ist bestimmt, wie diese Erträge an Weinwachs, Korn oder Geldzinsen (Gült) veranschlagt werden sollen, soweit sie nicht ohnehin in bar (etwa von einem verliehenen Ader des Eigenguts) eingehen. Sie sollen nach Herrengült veranschlagt werden, ebenso die Korngülten, d. h. die Bezüge an Korn aus verliehenen Ädern und die sonstigen Nutzungen (Gefälle) an Bodenerzeugnissen. Die Bewertung „nach Herrengült“ steht im Gegensatz zu der Bewertung durch einen Geschäftsmann. Die Erzeugnisse der herrschaftlichen Wirtschaft sollen nach einem für die Herrschaft zu berechnenden, unter dem Marktpreis stehenden Anschlag angerechnet werden. Es handelt sich also um eine nicht unwesentliche Ermäßigung, die für das „Steuerkapital“,

d. h. für die der Steuer zugrunde zu legende Steuersumme durch eine solche Berechnungsweise eintritt. Selbstbebaute Güter werden ihrem Werte nach so veranschlagt, wie sie um einen jährlichen Zins von dem Eigentümer verliehen würden, also ebenfalls nicht so hoch, wie ein auf hohe Verzinsung seines Kapitals Wert legender Geschäftsmann fordern würde. Nach anderen Quellen bedeutete ein Gut nach Herrengült angeschlagen soviel als beim Verkauf „einen Gulden Einkunst für 30 Gulden bezahlen“³⁾. Dies entspricht einer Verzinsung von $3\frac{1}{3}\%$ gegenüber den um 1500 und später überwiegend üblichen 5 % Kapitalzinsen. Die Zehnterträge sollen nach dem üblichen Durchschnittsertrag berechnet werden.

Sind alle Erträge in Geld, d. h. nach der üblichen Landmünze des Orts, angeschlagen, so ist — zur Gleichstellung der Steuerpflichtigen untereinander — die so berechnete jährliche Gesamtnutzung zu dem laufenden Kurse der Landmünze in Goldgulden umzurechnen.

C. Abzugsfähigkeit von Schuldverpflichtungen.

Entsprechend den Bestimmungen der heutigen Einkommenssteuer sind nach der Reutlinger Ordnung, beschlossen 1488 von Prälaten und Adel des Schwäbischen Bundes, die Schuldzinsen (Zinsen für noch nicht zurückgezahlte Darlehen) und Verpflichtungen zu jährlichen Leibrenten von der Gesamtsumme des Einkommens abzuziehen.

D. Steuerfreie Bezüge.

Steuerfrei bleiben die Beinutzungen, worunter nicht regelmäßig einkaufende und wiederkehrende Nutzungen verstanden werden. Es sind dies die dem Gerichtsherrn anfallenden Gerichtsgebühren (Bußen) für Frevel (Strafsachen), die Fälle und das Geläß, d. h. die Ansprüche an die Hinterlassenschaft des Leibeigenen (Hauptrecht u. dgl.), endlich das Dienstgeld, d. h. natürlich nicht etwa das von einem Adligen im Dienste eines Grafen bezogene Dienstgeld, sondern das von den Untertanen für die Befreiung von der Fronpflicht entrichtete Fron- oder Dienstgeld.

E. Verpflichtung zur Berichtigung der Einkommenssteuererklärung.

Da die Erklärung über die jährlichen Einkünfte nicht nur für ein Jahr, sondern für die Dauer der abgeschlossenen „Einnung“ galt — die Einnung von 1488 ist auf 8 Jahre, also bis 17. März 1496, abgeschlossen wor-

3) Vgl. über Herrengült Th. Knapp, Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württ. Bauernstandes (1919) II S. 121.

den⁴⁾ —, so mußte die Möglichkeit der Berichtigung für den Fall vorgeschrieben werden, daß sich die Einkünfte wesentlich erhöhten oder ermäßigten. Als eine wesentliche Erhöhung galten Mehreinkünfte von über 10 Goldgulden oder 10 g Heller (in Münz). Minderte sich das Einkommen um einen solchen Betrag, so blieb es den Steuerpflichtigen überlassen, einen Antrag auf Ermäßigung des „Steuerkapitals“ bei seinem Rittershauptmann zu stellen oder nicht.

Es ist selbstverständlich, daß ein Verzeichnis, das die jährlichen Einkünfte von Adeligen auf Grund so modern anmutender Bestimmungen aufführt, einen ganz anderen Einblick in die wirkliche wirtschaftliche Lage dieses Personenkreises gewährt als städtische und andere Steuerbücher, die etwa nur die nach dem Vermögen bezahlte Steuer oder das Vermögen des Steuerpflichtigen ohne Trennung nach beweglichen und unbeweglichen Vermögen angeben. Entsprechend der Einleitung der dritten Liste bezeichne ich die uns vorliegenden drei Einkommenslisten als „Gültlisten“. Ich lasse zunächst die drei Gültlisten (die Gültliste 2 in der oben angegebenen Bearbeitung) im Wortlaut folgen.

Gültliste 1 und 2.

Vorbemerkung: Die fortlaufenden Ziffern von 1—142 rühren vom Bearbeiter her. G . = Gulden ist abgekürzt wie im Original. Die mit * bezeichneten Einträge der Gültliste 1 sind auch in gleicher Weise in Gültliste 2 enthalten, soweit nicht hier in eckiger Klammer mit dem Vermerk [Liste 2] anderes vermerkt ist. Namenszusätze in eckigen Klammern ohne weiteren Vermerk sind aus dem Namensverzeichnis der sämtlichen Mitglieder des Schwäbischen Bundes (aller 4 Viertel) von 1488 entnommen, das sich in einer gleichzeitigen Niederschrift (mit Nachträgen) im Württ. Kopialbuch Nr. 306 des Hauptstaatsarchivs Stuttgart (alte Signatur Kop.buch Nr. III) in Schmalfolioformat nach Bl. 116 eingebunden findet. (Abdruck bei Datt, De pace imperii publica p. 311 ff.)

Die Mitglieder des Viertels am Neckar in diesem Namensverzeichnis sind sämtlich auch in der Gültliste 1 mit Ausnahme folgender Abtöter vertreten: 1. Märd von Ha(i)lfingen, ferner (im Nachtrag im Mitgliederverzeichnis) 2. Stoffel von Ehingen, 3. Pfost (und Hans) von Müned.

[S. 1] [Seitenzahlen der Gültliste 1].

1. * Graf Ytelfritz von Zolr 1000 g.
2. * [Herr] Sigmund von Falckenstain Fryherr 350 g.
3. * Herr Jörg von Ehingen 600 gulden.

4) Siehe Klüpfel a. a. O. I S. 188; es folgt Frühjahr 1496 eine dreijährige Erstreckung des Bundes — aus diesem Zeitpunkt stammt wohl die dritte Liste. Im August 1498 wurde sodann eine neue Erstreckung des Bundes auf weitere 12 Jahre, vom 17. März 1499 bis 17. März 1511, beschlossen.

4. * Herr Herman von Sachsenhain 525 g.
5. * Herr Conrat Schenck [Liste 2: von Winterstetten] 464 g. [Liste 2: 269 g.] (Späterer Zusatz gleicher Hand: gent ab 75 gulden).
6. * Herr Hanns von Nüneck 326 g. [Liste 2: 296 g.]
7. Herr Wilhelm von Münchingen 210 g.
Summa 3475 g.

[S. 2]

8. * Doctor Ludwig Truchsäs 300 g.
9. Wilhelm von Urbach 650 g., gent ab 50 g.
10. * Hanns Caspar von Bubenhoven 960 g.
11. * Wolff von Bubenhoven 960½ g. [Liste 2: 960 g.]
12. * Hanns Hainrich von Bubenhofen 785½ g. [Liste 2: 785 g.]
13. Conrat vom Fürst 760 g.
14. * Jörg von Ow zu Hürnlingen 500 g.
Summa 4716 g.

[S. 3]

15. * Caspar Rempp [von Pfullingen] 500 g.
16. * Burckhartt von Ehingen 460 g. [Liste 2: 487 g.]
17. Caspar von Kaltental 418 g.
18. * Bernhartt von Gemingen 439 g. [Liste 2: 389 g. an Stelle durchstrichener 439 g.]
19. { Crafft } von Haulfingen 400 g. [Liste 2: nur W. v. H. 400 g.]
 { *Wendel }
20. * Ott von Gemingen 350 g.
21. * Hanns von Ryschach [zu Riet] 306 g.
22. Hannsen von Bubenhofen wittwe 400 g.
Summa 3273 g.

[S. 4]

23. * Ludwig von Nippenburg 400 g. [Liste 2: 625 g.]
24. * Jörg Megettzer [von Völdorff] 319 g., gat ab 41 g. [Liste 2: 278 g.]
25. * Voltz von Wyttingen 272 g.
26. Conrat vom Stain [von Stainegk] 250 g.
27. * Burckhartt von Gültlingen 285 g. [Liste 2: 266 g.]
28. * Hanns Harder von Gärtringen 264 g.
29. * Michel Schüttz 260 g.

30. * Thoman von Wähingen 285 g. [Liste 2: 235 g.]
Summa 2335 g. gat ab 41 g.

[S. 5]

31. * Bernhartt von Sternenfels 350 g., (Zusatz: gat ab 150 g.).
[Liste 2: 100 g.]
32. * Melchior von Tierberg 240 g.
33. Dieppolt von Ehingen 220 g.
34. * Bernhart von Nippenburg 200 g.
35. Wilhelm von Nüneck 220 g.
36. * Hanns von Nüneck 200 g. [Liste 2: Hans v. N. der jünger
170 g.]
37. * Eberhart von Sternenfels 210 g.
Summa 1540 g.

[S. 6]

38. * Jörg von Sternenfels 200 g.
39. * Aubrecht von Veningen 200 g.
40. Martin von Sachsenhain 194 g.
41. * Balthasar von Bühel 184 g.
42. * Hanns von Gültlingen, Gumpolitz son [zu Völmaringen].
[Liste 2: zu Berneck.] 180 g.
43. * Philipp von Nippenburg 160 g.
44. * Ulrich von Schmalstain 166 g. (Spät. Zusatz derselben Hand:
gent ab 10 guld.). [Liste 2: 124½ g.]
Summa 1284 g.

[S. 7]

45. Ulrich von Ryschachs wittwe [zu Zafelstain] 184 g.
46. * Hanns Schenck von Stouffenberg 170 g. [Liste 2: 145 g.]
47. * Martin von Nüneck 164 g. [Liste 2: 82 g.]
48. * Petter Swelher 141 g.
49. Wilhelm Banbast [von Hohenhain] 165 g.
50. * Hanns von Ow 175 g.
51. Conrat von Nüneck 162 g. (Späterer Zusatz und Abänderung
derselben Hand: Conrat ist durchstrichen und darüber
bzw. darunter Melchior und Hanns gesetzt, ferner: gat ab
13 g.)
Summa 1161 g., gat ab 13 g.

[S. 8]

52. * Martin von Fridingen 165 g.
53. * Jörg von Sachsenhain 130 g.
54. * Hanns von Nüneck, Renhartz son 125 g.
55. Wilhelm Böcklin [von Uttingertal] 125 g.
56. * Jacob von Gültlingen 128 g. [Liste 2: 81 g.]
57. * Jörg von Rosenfeld 121 g.
58. * Haintz von Liechtenstain 124 g.
59. * Hans von Sunthain [genant Ufenloch] 100 g.
Summa 1018 g.

[S. 9]

60. * Wolff von Tachenhusen [der alt] 143 g.
61. * Hainrich von Gültlingen 154 g.
62. Hainrich von Durmentz 135 g. (Späterer Zusatz derselben
Hand: gent ab 40 g.)
63. Ansshelm von Ybergs säligen kind 130 g.
64. Wolffen von Ehingen säligen kind 131 g.
65. * Wernher Schenck von Stouffenberg 153 g.
66. * Jacob Gut 103½ g. [Liste 2: 103 g., gent ab 15 gld.]
Summa 949½ g., gent ab 40 g.

[S. 10]

67. [Margreth von Klingenberg] Conratz von Bubenhofen saligen
wittwe 155 g.
68. * Wilhelm Truchsäs von Höffingen 150 g.
69. * Erhartt von Ow 150 g. (Gleichzeitiger Zusatz: Daran gent ab
40 g.) [Liste 2: E. v. Ow kind 110 g.]
70. * Märek von Ow 150 g.
71. Hanns Conrat von Ryschach 151 g.
72. * Hainrich von Sternenfels 150 g.
73. * Hanns von Sachsenhain [Bernhard säligen son] 150 g.
Summa 1051 g., daran gent ab 40 g.

[S. 11]

74. Michel von Nippenburg 150 g.
75. * Hanns von Kaltental der Jünger 101 g. [Liste 2: 100 g.]
76. * Jörg von Ow zu Zimmern 100 g.
77. * Anthoni von Nüneck 92 g.

78. * Hans von Gültlingen [Liste 2: Hansen säligen son] zu Sindlingen 72 g. (Der ursprüngliche Satz: 90 g. ist durchstrichen, ebenso die Worte: gent ab 22 g.)
 79. * Balthasar von Brandeck 80 g. (Späterer Zusatz: gent ab 20 guld.). [Liste 2: 60 g.]
 80. Jörgen von Münchingen säligen kind 80 g.
 81. Hanns Pfuser [von Nor(d)stetten] 85 g.
 Summa 778 g., gent ab 20 g.

[S. 12]

82. * Caspar von Brandeck 84 g.
 83. * Wolff von Rosenveld 80 g.
 84. * Bernhartt von Brandeck 91½ g. [Liste 2: 91 g.]
 85. * Jacob Kächeller 79 g.
 86. * Hanns vom Fürst [Sohn Konrads] 78 g.
 87. * [Wilhelm] Voln [von] Wildnow 75 g.
 88. * Melchior von Brandeck 70 g.
 89. * Jacob von Nüneck 70 g. (Zusatz: get ab 20 g.) [Liste 2: 50 g.]
 Summa 627½ g.

[S. 13]

90. * Wilhelm Böcklins wittwe [Liste 2: zu Calw] 75 g. (Zusatz: gant ab 10 g.) [Liste 2: 65 g.]
 91. Petter von Osthoffen 60 g.
 92. * Agnes Zörni, Hannsen von Wähingen husfrow 60 g.
 93. * Hanns von Emersshoven 60 g.
 94. Dietherich von Sachsenhain 60 g.
 95. * Jörg Bechtt [zu Pfullingen] 50 g.
 96. * Petter Käppeller 52 g.
 97. * Ludwig von Emersshoven 50 g.
 Summa 467 g.

[S. 14]

98. Conrat [der alte] von Sachsenhain 50 g.
 99. * Hanns Jacob von Sinchingen 50 g.
 100. Jörg von Ruxingen 55 g.
 101. * Ludwig von Nüneck 55 g.
 102. * Wernher von Rosenveld 50 g.
 103. * Hannsen von Nippemburges säligen kind 40 g.
 104. Hainrich Mayer von Drossingen 45 g.
 105. * Wilhelm Kächeller 44 g.

106. * Sigmund Brack(en)löwer 40 g. [Liste 2: 45 g.]
 Summa 429 g.

[S. 15]

107. * Bechtold Gut 45 g.
 108. Aubrecht von Sinchingen 32 g.
 109. Friedrich Truchsäs von Waldeck 38½ g.
 110. * Jörg von Lynstetten 32 g. [Liste 2: 43 g.]
 111. Jacob von Hellstain 25 g.
 112. Jörg von Münchingen [von Hochdorf] 20 g.
 113. Hans Ott von Husen 15 g.
 114. Wolff [von Berg, gen.] Maisser 15 g.
 Summa 222½ g.

[S. 16]

Dise obgeschriben gülden alle sint dem gemainen hauptman uff dem tag zu Rüttlingen uff donerstag vor dem sonntag Cantate [= 14. Mai] überantwort worden anno [14]89. Daran sint abgangen 40 g an Erhart von Ow.

Summa summarum 23305 guld., daran gent ab 40 g. Erhart von Ow. Me gent ab 10 g. von Smalstain [es folgt in der Zeile durchstrichen: Me gent ab 60 g. von Hannsen von Durmet(ingen)]. Me 150 g. von Bernhart von Sternenfels; [me] gant ab 10 g. von Wilhelm Böcklins wittwe. Me von Jacob von Nüneck 20 g.; [me] get ab 41 g. Jörgen Megetzern.

[S. 17]

115. * Item der comintur von Winiden leit yn von dem ampt Stocksburg 231½ g. [Liste 2: Das hus Stocksburg: 230 g.]
 116. * Item von dem ampt Vayhingen 228½ g. [Liste 2: 228 g.]
 117. * Ytelschelm [von Bergen] 400 g. (Zusatz von späterer Hand: Me leit er in 100 gld.) [Liste 2: 500 g.]
 118. * Conrat von Entzberg 160 g.
 119. * Ludwig Lutram [von Ertingen] 90 g.
 120. * Schimpff von Gültlingen 40 g.
 121. Wolff von Emersshoven 120 gld.
 122. * Wilhelm von Winterbach 70 g.
 123. * Diem von Töttingen 55 g.
 124. * Facius von Töttingen 60 g. (ursprünglich war 80 geschrieben).
 Summa 1514 g. (ursprünglich 1444 g.).

[S. 18] (Von hier an Nachträge zu verschiedenen Daten nachgetragen.)

125. * Grave Bernhart von Eberstain 420 g. [Liste 2: 440 g.]
(Durchstrichener Eintrag:) Bernhart von Brandeck leit me in
21 ½ g. sint zu sinr vorigen gült geschlagen, dut in derselben
summ begriffen — —.
126. Comintur von Rextingen mitsampt Hemendorff — — —
127. Comintur von Rordorff — — —
128. Comintur von Vilingen — — —
Item Sigmunt Bracklöwer leit yn zusampt dem vorigen yn-
legen 25 g.
129. * Hainrich von Wähingen 37 g.
130. * Bernhart von Kröwelsow genant Pfäffinger 73½ g. [Liste 2:
73 g.]
131. * Sigmund von Remdingen 47 g.

[S. 19]

132. * Vyt Schönnher zu Schwann 80 g.
133. Haintz von Dieburg [in der Mitgliederliste richtig: Riepur]g]
git all jar 1 G.
134. * Ludwig [von Ylingen, gen.] von Ysingen 78 g.
135. * Wilhelm von Enntzberg [Namenliste und Liste 2: Wilhelm
Nix, gen. Enzberger] 160 g.
136. * Erhart Fry von Sternenfels 122 g.
137. * Hainrich von Äpelbronn 120 g.
138. Götz von Bachenstain 70 g.
139. Barbara von Küngspach wittwe 80 g.
Wilhelm Böcklin leit me yn 25 guld.

[S. 20]

140. * Hanns Kächeller [von Schwandorf] 300 g. [Liste 2: 400 g.]
141. * Petter Lemlin [zu Bönigkein] 100 g.
Jörg von Lynstetten leit me yn 11 g.
142. * Wilhelm von Nyterg ^{4a)} 220 g. [Liste 2: 221 g.]

Auf beigelegtem Zettel von gleicher Hand:

Item zu den ist spann, die gand ab:

1. Herr Wilhalm von Münchingen 210 g.
2. Wilhalm von Urbach 650 g.

4a) Dieser Eintrag fehlt als einziger in der Namenliste der Mitglieder des Kantons am Neckar.

3. Martin von Sachsenhain 194 g.
4. Dietherich von Sachsenhain 60 g.
5. Conrat von Sachsenhain 50 g.
6. Jörg von Ruxingen 55 g.
7. Hainrich Mayer 45 g.
8. Aubrecht von Sinchingen 32 g.
9. Wolff Steffan von Emershoven 120 g.

Summa 1416 g.

Die Gesamtsumme der Gülden beträgt 23305 g. (siehe oben S. 16 der Liste) weniger 271 g. Abzüge = 23034 g. Dazu kommen 3494 g. Nachträge (S. 17—20), soweit Summen angegeben sind = zus. 26528 Gulden. Hier-
von gehen wieder die Abgänge des Zettels = 1416 g. weg; bleiben
25112 Gulden.

Es folgen die Ergänzungen in Güldliste 2.

Aufgenommen sind im folgenden die Namen und Bemerkungen, die in
der Güldliste 1 fehlen.

- S. 1. Philipp von Ehingen 200 guldin
Stoffel von Ehingen 131 guld.
Rudolf von Ehingen 50 g. (Später beigelegt: mer 30 guld.
von sinem sweher.)
- S. 2. Zu dem Eintrag betr. Hans Caspar von Bubenhofen (960 g.)
ist später von der Hand Caspars von Bubenhofen selbst bemerkt:
Daran gat mir ab 200, so ich minder laut miens inlegen.
Mutter von Hans Capar und Wolf von Bubenhofen: 400 gld.
Mutter des Hans Hainrich von Bubenhofen: 155 g.
Zu dem Eintrag betr. Hans von Nüneck 296 g. (Liste 1: 326 g.)
ist später von derselben Hand beigelegt: gat im ab 30 gld., hat
er Rudolffen sinem dochterman geben.
Hans von Nüneck der elter 414 g.
- S. 3. Pfof von Nüneck 82 g.
- S. 4. Hanns von Nippemburg 150 g.
- S. 5. Conrats von Fürst erben 560 g.
(Später beigelegt: gat im ab 30 gld., die er siner dochter
gehantigt).

Zu dem Eintrag: Hanns von Gültlingen, Hansen säligen
son 72 g. ist später von der Hand Hans Caspars v. Buben-
hofen beigelegt: Frag, wer er sy.

Der Eintrag: Schimpff von Gültlingen 40 g. ist später
durchstrichen und daneben geschrieben: nietz.

- §. 6. Zu dem Eintrag: Wilhalm Druchsäs 150 g. ist später hinzugefügt: sol man im uff 48 gld. gült uflegen, bekent er sich.
- §. 7. Zu dem Eintrag: Thoman von Wähingen 235 g. ist später hinzugefügt: und sind im 100 gld. ingeleit.
- §. 8. Hans Conrats (von Ryschach) säligen wittwe, 153 g.
- §. 9. Conrats vom Stain wittwe 242 g. Diese Zahl ist von derselben Hand durchstrichen und statt dessen beigesetzt: bekennet sy: 185 gld. sol man ir daruf legen.
- §. 10. Sebastian Banbast von Hohenhain 165 g.
Wilhalm Böcklins husfrow 70 g.
- §. 12. Furderer Druchsas 38 g.

Die Summe der Gülten in Gültliste 2 sind nach den Seitensummen folgende:

4083 + 4357 + 1304 + 2294 + 1554 + 1609 + 815 + 2503 + 2341
+ 1193 + 949 + 656 Gulden, zusammen = 23 658 Gulden.

Gültliste 3 (von 1496)

Vorbemerkung: Die Ziffern der Einträge sind vom Bearbeiter beigelegt; sie entsprechen den Namen und Ziffern der Gültliste 1. Die mit * versehenen Mitglieder sind auch in dem Verzeichnis der Mitglieder der neuen, dreijährigen Erstreckung des Bundes (bis März 1499) aufgeführt, das sich im württ. Kopialbuch Nr. 307 (alte Signatur Nr. IV) des Hauptstaatsarchivs Stuttgart (auf Schmalfol. 6—7) findet. Einen Abdruck dieser Namenliste von 1496 siehe Datt a. a. O. S. 346. Die Ergänzungen in der folgenden Liste in eckiger Klammer stammen aus der angeführten Mitgliederliste.

[S. 1]

Item dies hernachgeschriben sind, die ir jerliche gült und manschaft mir [= Hans von Neuneck] als dem hauptman überantwort und ingeleit haben nach lut der aynung.

	Jährliche Gült eingelegt	Manschaft Personen
56. * Jacob von Giltlingen	120 guld. 2 Pfund	45
8. * Doctor Ludwig Truchsäs	175 guld.	0
20. * Otto von Gemingen	350 „	165
27. * Burckhart von Giltlingen	220 „	24
— Ludwig von Stetten und sein gewwisterigt	160 guld. An manschaft wais er nit inzulegen, dann er in gemeinschaft mit meinem gn. herrn stat.	
Summa 1025 guld. 2 Pfd.		

[S. 2]

85. * Jacob Kächeler	79 guld.	18 Pers.
105. * Wilhelm Kächeler	44 „	18 „
52. Martin von Fridingen	165 „	2 „
58. * Jörg von Sternenfels	250 „	55 „
70. * Märck von Ow	170 „	8 „
Summa 698 guld.		

[S. 3]

— * Hanns von Ow zu Wachendorff	152 „	26 „
106. * Sigmund von Brackenlor [Brack- löwer]	55 „	4 „
36. * Hanns von Nünekg der jünger zu Glatt	200 „	15 „
— * Rudolf von Ehingen	200 „	29 „
58. Haintz von Lichtenstain	155 „	4 „
25. * Voltz von Wittingen	135 „	20 „
122. Wilhelm von Winterbach	75 „	0 „
82. Caspar von Brandeck	78 guld. 15½ fl.	16 Pers.
84. Bernhart von Brandeck	52 guld.	0 „
Summa 1080 g. 15½ Schill.		

[S. 4]

65. * Wernher Schenck [von Stauffen- berg]	206 guld.	
— * Ernst vom Fürst	200 „	
16. * Burckhart von Ehingen	521 „	12 fl. 4 hl. 28 Pers.
4. * Herr Herman von Sachsenhayn	525 g.	
6. * Herr Hans von Nünekg [zu Schilteck]	526 guld.	47 „
1. Grave Ytelfritz zu Zolr	2000 guld.	1000 man ongeverlich
3. * Herr Georg von Ehingen	400 „	86 Pers.
10. * Herr Hans Caspar von Buben- hofen	960 „	
An manschaft wil er Thoman von Wähingen zuschicken lut seins brieffs.		
32. * Melchior von Tierberg	250 guld.	56 Pers.
Summa 5568 guld. 12 schill. 4 hl.		

[S. 5]

[vgl. 21.] Hans Hainrich von Rischach	300 guld.	70 Pers.
23. * Ludwig von Nippenburg	625 „	
an manschaft wais er noch nit lut seins brieffs.		
— * Jörg von Münchingen der Jünger	150 g.	18 Pers.
[vgl. 51?] * Hans von Nüneck der elter	350 g.	25 „
14. * Jörg von Ow zu Hirnlingen	550 „	54 „
46. * Hans Schenck von Stauffenberg	140 „	
— Fraw Anna Hertterin, geboren		
von Hewdorff	200 Pfund	
tuot an gold 142 g. 1 Pfd. 4 schill.		
77. * Anthonius von Nüneck	92 g.	5 Pers.
[Von hier an spätere Hand = Nachtrag]		
68. Wilham Truchsechs von Heffingen	20 g.	
30. * Thoma von Wachingen	300 g.	
Summa 2669 g. 1 Pfd. 4 schill.		

[S. 6]

19. Wendel von Hailfingen	400 g.
86. * Hanns von Fürst [der elter]	78 g.
97. * Ludwegk von Emershoffen	50 g.
76. * Jörg von Ow zuo Zimmern	80 g.
93. Hanns von Emershoffen	60 g.
119. * Ludweck Luterer [!] [= Lutram	
von Artingen]	90 g.
12. * Hanns Hainrich von Buben-	
hoffen	785 g.
Summa 1543 g.	

Item die [!] hab ich erst die obgeschriben diß blatt uß dem rodel geschriben, die hond Hansen von Nüneck noch mir nit ingeleyt weder gelt noch aigen lut.

Item Hans Caspar von Bubenhoffen und herr Herma von Sachsenhain habend ir aigen lüt noch zermal ouch nit ingeleit.

Gesamtsumme	} 12 383 Gulden 86 fl 2 hl. = 12 386 Gulden 2 hl.
an Gült	
an Mannschaft: 1000 + 816 Personen.	

Nach der Namenliste der Mitglieder des Bundes von 1496 (Teil am Neckar) wäre die Zahl der Bundesmitglieder des Viertels am Neckar von

142 im Bund von 1488 auf 41 herabgesunken. In der Gültliste 3 fehlen folgende 8 Namen der Mitgliederliste von 1496:

Hans Pfosten son von Nüneck;
Bernhard von Gemmingen;
Wolf von Bubenhofen;
Melchior von Brandeck;
Balthasar von Bühel;
Hans von Sunthain gen. Uffenloch;
Vyt Schönnher zu Schwann;
Görg Megetzer von Fälldorf.

Am Schluß der Mitgliederliste steht noch: Ob min herren von Zolr, Eberstain und Falckenstain im bund syen, wais ich nit aigentlich. Dieser Vermerk verrät deutlich, daß diese Mitgliederliste nicht in der Kanzlei des Viertels am Neckar, sondern in der württembergischen Kanzlei — wie das ganze Kopialbuch, in dem sie steht — entstanden ist. Zählt man der Gültliste 3 die 8 fehlenden Namen aus der Mitgliederliste hinzu, so kommt man auf eine Zahl von $45 + 8 = 53$ Bundesmitgliedern, wobei der Graf von Zollern (Gültliste 3 = Nr. 1) mitgerechnet ist. Der Mitgliederliste von 42 Personen ($41 + 1 =$ Zollern) steht also eine Gesamtziffer von 53 Personen nach der Gültliste 3 gegenüber. Die fehlenden 8 Personen der Gültliste 3 können ja nach dem Wortlaut der Einleitung ihre Gült und Mannschaft später noch mitgeteilt haben. Bei dieser annähernden Übereinstimmung von Gültliste und Mitgliederliste von 1496⁵⁾ kann weder angenommen werden, daß die Liste der Mitglieder ganz unvollständig ist noch daß die Gültliste 3 nur einen Bruchteil der Mitglieder von 1496 verzeichnete. Sie geben vielmehr den Stand von etwa Mitte und Ende des Jahres 1496 zuverlässig wieder. Es ist zu beachten, daß mit dem Ablauf der 8jährigen Bundeseinigung im März 1496 jedes Mitglied frei wurde und von neuem seinen Beitritt zur neuen 8jährigen Bundeseinigung zu erklären hatte⁶⁾. Das erste Ergebnis dieser Erklärungen liegt in unserer Gültliste 3 vor.

Die abweichende Fassung gegenüber den zwei ersten Gültlisten, nämlich die Mitaufnahme der Zahl der Mannschaften, die der einzelne stellen

5) Die Mitgliederliste von 1496 (a. a. O.) trägt zwar nicht im Text das Datum 1496, es ist aber von wenig späterer Hand auf dem Titelblatt der Liste beigelegt.

6) Über die zahlreichen Aufforderungen des Kaisers zum Eintritt in den Bund siehe die Stücke bei Klüpfel a. a. O. I. Band zu den Jahren 1498 und 1501.

kann, erklärt sich ohne weiteres aus den folgenden Artikeln der neuen Bundesordnung vom 17. März 1496 (abgedruckt bei Datt a. a. O. S. 343 f. unter Artikel 44—46):

Aus der Bundesordnung der dreijährigen Erstreckung

(Datt, de pace publica p. 325 ff.).

Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Schwäb. Bund

Dr. in B. 144 u. Kop. in B. 75

= Württ. Regesten Nr. 5932.

[§ 34] Wir alle und yeder besonder sollen auch bey handtgelobten trewen an geschwornen aides stat yeder seinem hauptman und denen, so von der gesellschaft zu ime verordnet werden, sein vermogen der jarlichen [gült] in gold gerait in gleichem landtlauff anschlahen, ime die in geschrift zu senden; doch so soll und mag yeder bey der gemelten gelubd, was er jarlicher gult uszugeben schuldig ist, daran abziehen.

[§ 35] Dessgleichen so soll auch unser yeder sein manschaft, der er zu raisen ungesarlich machtig und gewaltig ist, seinem hauptman und den zu ime verordneten bey obangezeigter handtgelobter trewe an geschwornen aides stat auch übersenden und zu wissen thun, namlich von yeder füwerstat und aigin rouch, so mit manspersonen verwesen oder verwalten würd, ainen man anzugeben. Und sollen die, so sone oder knechte hetten, die manbar, wievil der weren, nit angelegt werden [mit] mere dan ain von yedem hawshalten, so mit mansnamen, wie obstat, verwesen oder verwalten würd, aber die ubrigen dem hauptman, wie obstat, uberantworten, damit derselb hauptman das vermügen seiner gesellschaft an lütten und guten unserm gemain hauptman lut des artickels hienach sagend wisse zu erkunden.

[§ 36]. Und ist daruff mit namlichen worten beredt: Wan sich krieg erhuben und lütt zu haben nottorftig sein wurden zu ross oder zu fus, wievil der were, die soll unser gemainer hauptman inhalt der zedel dem vermelten hauptman von unser yedem tail unser gesellschaft deshalb uberantwort, anslahen, namlich die zu fus nach dem ubersenden der anzahl der leut, so unser yeder tail hat, und die zu ross nach dem darlegen der jarlichen gült uff uns legen. Das soll unser yeder tail dem gemain hauptman uff iren costen one der andern gesellschaften schaden, an welchs ende sie der hauptman beschaidt, zuschicken und halten.

Doch so soll das fusvolck aus dem anschlag der gemainen stur verliefert oder gelt dafür gegeben werden. Der hauptman, die räte und der schreiber sollen sollich unser darthun nit weytter offnen, sunder also ingehaim bey geschwornen aiden behalten.

Nach späteren erhaltenen Quellen der Jahre 1497—1501 ist nicht zu bezweifeln, daß zu den Mitgliedern des Jahres 1496 im Laufe der Jahre 1497 ff., insbesondere aber zu der alsdann folgenden „12jährigen Erstreckung des Schwäbischen Bundes“ von 1499 bis 1511 einzelne weitere Mit-

glieder hinzugetreten sind, während andere durch Tod oder Austritt ausgeschieden. Gültlisten haben sich jedoch aus der Zeit nach 1496 nicht mehr erhalten, dagegen — wohl von den 3 Gültlisten zu unterscheiden! — eine Anzahl von Listen über *Stenerausstände* der Bundesmitglieder von den Jahren „1493 und früher“ sowie bis 1496 (= 8jährige Einung von 1488—1496), ferner über die laufenden *Stenerbeträge* der Mitglieder von 1499 (= bis Ende der 3jährigen Erstreckung) und von 1501 (Jahre der 12jährigen Einung oder Erstreckung des Bundes). Soweit die *Stenerrückstände* nach einzelnen Jahren angegeben sind und es sich nach den Quellen einwandfrei um die ganze Jahressteuerschuld handelt, läßt sich in jedem Einzelfall die jährliche Gültmüßung der Mitgliedes berechnen, da der *Stenersatz* aus unseren Quellen sich glücklicherweise feststellen läßt. Er belief sich während der 8- und 3jährigen Einung offenbar jedes Jahr (also bis 1499) auf 3 Gulden Steuer von 100 fl. „Geltz“ (d. h. Gültmüßung). Im Jahre 1501 dagegen war der *Stenersatz* verdoppelt, 6 fl. auf 100 fl. Gült⁷⁾, wohl eine Folge des unglücklichen Schweizerkriegs.

Ich komme in einem besonderen Abschnitt noch auf diese *Stenerlisten*, die als besondere Gruppe den 3 Gültlisten gegenüberzustellen sind, zurück.

II. Die wirtschaftliche Lage des Adels nach den Gültlisten von 1488 und 1496.

Da die Gültliste von 1488 die zweifellos vollständigste ist, wird sie für Betrachtungen über die wirtschaftliche Lage des schwäbischen Adels, d. h. des zum Viertel am Neckar und Schwarzwald gehörigen und dort ansässigen Adels, zunächst am besten allein zugrunde gelegt.

Von den 142 Nummern dieser Gültliste fallen die 3 Komture (Nr. 126 bis 128, ohne Gültangaben) weg. Es verbleiben 139 Personen, deren jährliche Einkünfte zwischen 1000 Goldgulden und 15 Goldgulden (Nr. 113 und 114) schwanken. Schon die Liste selbst läßt in ihrer Reihenfolge eine gewisse Einteilung nach der Einkommenshöhe erkennen; die Einkünfte sinken mit dem Fortschreiten der Liste, jedoch ohne daß die Reihenfolge

7) Schwäb. Bund (B. 75 a): Ein Heft von 8 Blatt Schmalfolio trägt die Aufschrift: Ingenommen stüren, die uffgeleget sind uff das hundert guldin geltz sechs g(guldin), mir übergeben uf zinstag nach dem balmtag anno 1501 jaur, was ain ieder schuldig ist ze gebend, wie hernach stant und an alten stüren. Für das Jahr 1497 und 1498 ist durch entsprechenden Text in anderen Quellen der *Stenersatz* von 3 fl. auf 100 fl. Gült nachzuweisen, für die Jahre 1493—1496 aus Angaben zu berechnen.

im einzelnen nach der Höhe der Einkünfte streng gewahrt ist. Es ergibt sich folgende Zusammenstellung nach Einkommensgruppen:

Einkommen	Zahl der Personen	
Einkommen von 800 Gulden und darüber:	3	= 10 Personen, = 7,2 % der Gesamtzahl
(Nr. 1, 10, 11);		
von 600 Gld. und darüber:		
(Nr. 3, 9, 12, 13);		
von 500 Gld. und darüber:	4	= 17 Personen, = 12,2 % der Gesamtzahl
(Nr. 4, 14, 15);		
von 400 Gld. und darüber:	9	= rd. 13 % der Gesamtzahl
(Nr. 5, 16—19, 22, 23, 117, 125);		
von 300 Gld. und darüber:	8	
(Nr. 2, 6, 8, 20, 21, 24, 31, 140);		
von 200 Gld. und darüber:	18	
(Nr. 7, 25—30, 32—39, 115, 116, 142).		

Von der Gesamtzahl von 139 Personen besitzen somit 45 = 32,4 % ein Einkommen von 200 Goldgulden und darüber. Die weniger begüterten Zweidrittel der Gesamtzahl lassen sich am besten in 4 Gruppen von unter 200 = 199—150, 149—100, 99—50 und 49—15 Gulden einteilen.

Es besitzen 24 Personen (= 17,3 %) Einkünfte von 199—150 Gld. (Nr. 40—47, 49—52, 61, 65, 67—74, 118, 135).

19 Personen (= 13,7 %) Einkünfte von 149—100 Gld. (Nr. 48, 53 bis 60, 62—64, 66, 75, 76, 121, 136, 137, 141).

35 Personen, die verhältnismäßig größte Gruppe (= 25 %), Einkünfte von 99—50 Gld. (Nr. 77—102, 119, 122—124, 130, 132, 134, 138, 139).

16 Personen (= 11,5 %) Einkünfte von 49 bis herunter zu 15 Gulden (Nr. 103, 114, 120, 129, 131, 133).

Die 19 Personen mit den reichsten Einkünften⁹⁾ gehören teilweise Adelsgeschlechtern an, über deren wirtschaftliche Kraft wir bisher kaum unterrichtet waren. In der genauen Reihenfolge ihrer Einkünfte sind es folgende:

1. Graf Eitel Fritz von Zollern (Z. 1), der Hauptmann der Herrschaft Hohenberg und ihr zeitweiliger Pfandinhaber, später (1495)

8) Ich berücksichtige bei der folgenden Reihenfolge die Verminderung oder Vermehrung der Einkünfte nach der Gültliste 2 mit.

erster Kammerrichter des kaiserlichen Reichskammergerichts († 1512), der Liebling Kaiser Maximilians I.

2. Hans Caspar von Bubenhofen (Z. 10), Sohn des Hans v. B., württ. Hofmarschall 1491, Hauptmann des Viertels am Neckar 1494, († 1501).
3. Wolf von Bubenhofen (Z. 11), Bruder von 2, württ. Obervogt in Balingen 1503.
4. Hans Heinrich von Bubenhofen, Sohn Konrads von Bubenhofen und Vetter (Bruderssohn) von 2 u. 3.
5. Konrad vom Fürst (Z. 13) (abgeg. Burg auf dem Fürstberg bei Dschingen OA. Rottenburg), Besitzer von Fürst und Pfäffingen († um 1491), vermählt mit Ursula Schwelher, Vater von 2 Töchtern und 7 Söhnen, von denen 4 an der Universität Tübingen studierten, einer, Veit von Fürst, kaiserl. Rat und Regent von Modena wurde¹⁰⁾.
6. Wilhelm von Nrbach (Z. 9), seit 1468 württ. Rat, zuletzt Obervogt in Altensteig (1503—1506).
7. „Herr“ Jörg von Ehingen (Z. 3), Ritterhauptmann des Viertels am Neckar 1488—1493, der bekannte Reisende und Selbstbiograph (siehe Heyd, Bibliogr. II, 358 f.).
8. „Herr“ Hermann von Sachsenheim (Z. 4), Sohn des gleichnamigen Dichters, württ. Landhofmeister in Stuttgart 1481, seit 1466 württ. Rat, 1496 Richter des Schwäb. Bundes († 1508); vgl. über ihn Ztschr. württ. L.G. 1939 S. 102—126.
9. Jörg von Dw zu Hirrlingen (Z. 14); nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Jörg d. Ältern von Dw zu Zimmern, der 1492 bis 1495 württ. Haushofmeister war¹¹⁾.
10. Caspar Kempp von Pfullingen (Z. 15), seit 1470 württ. Rat, † 1498; er verkaufte 1487 sein Schloß und seinen Anteil an dem Flecken Pfullingen an Graf Eberhard i. Bart von Württemberg.
11. Ludwig von Rippenburg (Z. 23). Da er nach der Gültliste 2 noch vor Jörg von Ehingen an 7. Stelle aufzutreten hätte, nach Gültliste 1 aber erst in der Gruppe 11—19 (Personen von 400 Gulden Einkünften und darüber) erscheinen würde, führe ich ihn zu Eingang dieser Gruppe an. Ludwig von Rippenburg war 1488 als

9) über dieses sonst wenig bekannte Geschlecht, siehe Th. Schön in Rentl. Gesch.-Blätter 1891 S. 69 ff.

10) Siehe darüber Frmg. Rothe, Der fürstl. Rat in Württemberg im 15. und 16. Jahrhundert (Darstellung aus der württ. Gesch. Bd. 29) 1938, S. 99.

Rat des Ritterhauptmanns des Viertels am Neckar bestellt worden (siehe Klüpfel a. a. D. I, 25).

12. Eitelshelm von Bergen (Z. 117). Für dieses Mitglied des Schwäbischen Bundes, einen zu Schloß Reibshheim bei Bretten ge-
fessenen Lehensmann des Bischofs von Speyer unternahm der Bund — nach Zerstörung und Veralbung dieses Schlosses durch einen kurpfälzischen Dienstmann Hans Lindenschmitt ohne vorherigen Absagebrief desselben — im Herbst 1490 einen eigenen Kriegszug gegen den Bischof von Speyer, der den Übeltäter unbehelligt gelassen hatte, und gegen Kurpfalz¹¹⁾. Der Bischof mußte dem Bund 2000 fl. Kriegskosten erlegen und Eitelshelm Entschädigung geben. Es ist aber wohl anzunehmen, daß die Erhöhung der „Einlage“ (Einkünfte) von 400 auf 500 Gulden durch Eitelshelm vor diesen Kriegszug fällt.
13. Burkhard von Ehingen (Z. 16), 1469 württ. Obervogt in Herrenberg, 1470 Haushofmeister in Urach, 1480 Obervogt in Leonberg, 1493—1496 in Stuttgart. Burkhard von Ehingen wurde 1497 zum Bundesrichter des Schwäbischen Bundes bestellt, ein Amt, das er mehrere Jahre bekleidete.
14. Bernhard von Gemmingen (Z. 18). Seine Einkünfte wurden nach Gültliste 2 um 50 Gulden von 439 auf 389 Gulden herabgesetzt. Nach dem Rechnungsbuch des Ritterhauptmanns Hans Caspar von Bubenhausen von 1495/96 (Schwäb. Vd. B. 75 a im Hauptstaatsarchiv Stuttgart) wurde Bernh. v. Gemmingen ein Teil der Steuer erlassen, da er überlegt (zu hoch angelegt) worden sei.
15. Graf Bernhard von Eberstein (Z. 125). Daß ein Angehöriger dieses bedeutenden Dynastengeschlechts, des Konkurrenten der Markgrafen von Baden, erst an dieser Stelle nach seinen Einkünften steht, fällt auf. Die Notwendigkeit einer Verbesserung seiner Einkünfte läßt seine Bestellung zum württ. Rat 1495 und zum Landhofmeister im Jahre 1499 erkennen.
16. Caspar von Kaltental (Z. 17). Er war 1483—1489 württ. Obervogt in Wüblingen.
17. Wendel von Hailfingen (Haulfingen) (Z. 19). Er war von 1504—1525 österreichischer Vogt in Horb und starb 1527 als letzter seines Geschlechts.

11) Siehe Stälin, Wirt. Gesch. III, 632 f., Klüpfel a. a. D. 91 ff.

18. Hansen von Bubenhausen Witwe, Ottilie von Bach zu Buchheim. Hans von B. war eine bedeutende Persönlichkeit; er war von 1461 bis zu seinem Tode (1481) württ. Landhofmeister des Uracher Teils¹²⁾; sein Wappen und Totenschild sowie sein Bild auf einem Glasgemälde in der Taufkapelle der Amanduskirche sind noch erhalten.
19. Herr Konrad Schenk von Winterstetten (Z. 5). Er war seit 1458 württ. Rat (bis 1495), daneben 1462 Obervogt in Brackenheim, 1485 in Wadnang. Ich führe ihn an letzter Stelle der Gruppe von 400 Gulden Einkünfte und darüber, da sein erklärtes Einkommen von 464 Gulden sich bald nachher um 75 Gulden verminderte, also auf 389 Gulden (wie später bei Bernhard von Gemmingen) sank. Schon in der Gültliste 2 ging das Einkommen um weitere 120 Gulden zurück, die Verminderung auf 269 Gulden ist vermutlich teilweise auf wiederholte Ausstattung von Töchtern zurückzuführen.

Da von der nächsten Gruppe von 300 Gulden Einkünfte und darüber keine Person über 350 Gulden Einkommen aufweist, besteht ein erheblicher Abstand (50 Gulden) zwischen den bisher behandelten Personen und der nun folgenden Gruppe, der es rechtfertigt, hier mit der Einzelbehandlung des Raumes halber aufzuhören.

Ein teilweise wesentlich anderes Bild der wirtschaftlichen Kraft erhalten wir, wenn wir nicht die Einkünfte der Einzelpersonen, sondern der einzelnen Sippen betrachten. Diese Betrachtungsweise bedarf heute keiner besonderen Rechtfertigung. Sie stellt die geballte Macht der Sippen erst ins rechte Licht und gibt auch erst Aufschluß über die Opfer einer Sippe für den Bund.

Es ergibt sich folgende Reihenfolge der 20 reichsten Sippen mit Angabe der Zahl der Mitglieder einer Sippe und ihrer Gesamteinkünfte nach Gültliste 1¹³⁾:

12) Über ihn s. Z. württ. LG. 1937 S. 351 ff.

13) Zur leichteren Auffindung in der Gültliste gebe ich hier die Nummern der Personen in der Gültliste 1: Ziffer 1: Nr. 10, 11, 12, 22, 67. Z. 2: Nr. 6, 35, 36, 47, 51, 54, 77, 89, 101. Z. 3: Nr. 3, 16, 33, 64. Z. 4: Nr. 4, 40, 53, 73, 94, 98. Z. 5: Nr. 1, Z. 6: Nr. 14, 50, 69, 70, 76. Z. 7: Nr. 23, 34, 43, 74, 103. Z. 8: Nr. 27, 42, 56, 61, 78, 120. Z. 9: Nr. 13, 86. Z. 10: Nr. 18, 20. Z. 11: Nr. 9. Z. 12: Nr. 21, 45, 71. Z. 13: Nr. 17, 75. Z. 14: Nr. 117. Z. 15: Nr. 16. Z. 16: Nr. 5. Z. 17: Nr. 8, 68. Z. 18: Nr. 85, 105, 140. Z. 19: Nr. 125. Z. 20: Nr. 19.

1. v. Bubenhofen (5 Pers.)	3260 Gulden
2. v. Neuned (9 Pers.)	1414 "
3. v. Ehingen (4 Pers.)	1411 "
4. v. Sachsenheim (6 Pers.)	1109 "
5. Gf. v. Zollern (1 Pers.)	1000 "
6. v. Ow (5 Pers.)	975 "
7. v. Nippenburg (5 Pers.)	950 "
8. v. Gültlingen (6 Pers.)	859 "
9. v. Fürst (2 Pers.)	838 "
10. v. Gemmingen (2 Pers.)	789 "
11. v. Urbach (1 Pers.)	650 "
12. v. Reischach (3 Pers.)	641 "
13. v. Kaltental (2 Pers.)	519 "
14. Ztelschelm v. Bergen (1 Pers.)	500 "
15. v. Rempp (1 Pers.)	500 "
16. Schenk v. Winterstetten (1 Pers.)	464 "
17. Truchseß v. Höfingen (2 Pers.)	450 "
18. v. Kächler (3 Pers.)	423 "
19. Gf. v. Eberstein (1 Pers.)	420 "
20. v. Hailfingen (1 Pers.)	400 "

Bei Betrachtung der Gesamteinkünfte der Sippen ist besonders die merkwürdige Tatsache zu verzeichnen, daß das Geschlecht der Herren von Bubenhofen eine mehr als dreimal so hohe Summe von Einkünften und damit von Steuerkraft für den Bund aufbringt als Graf Eitel Fritz von Zollern. Auch die auffallende, aber durch Berechnung auf Grund der Steuerzahlungsnotizen urkundlich sichergestellte Verdoppelung der Einkünfte dieses Grafen von Zollern von 1000 Gulden im Jahre 1488 auf 2000 Gulden im Jahre 1496 (Gültliste 3) vermag die Einkünfte der Sippe der v. Bubenhofen noch bei weitem nicht zu erreichen.

Auch die Herren von Neuned und von Ehingen haben 1488 noch beträchtlich höhere Einkünfte als der Graf v. Zollern zu verzeichnen, während die Herrn von Sachsenheim ihn nur wenig übertreffen und die Sippen der Herrn von Ow und von Nippenburg ihn nahezu erreichen.

Unter den 20 Sippen dieser Sippen-Reihenfolge sind eine ganze Anzahl in der „Personalliste“ (Reihenfolge der 19 reichsten Einzelpersonen) gar nicht vertreten. Erstaunlicherweise rückt die nicht vertretene Sippe der Herrn von Neuned gar an die zweite Stelle der Sippenliste. Weiter sind in ihr neu vertreten die Herrn von Gültlingen, von Reischach, von Kächler und die Truchseße von Höfingen.

Um ein farbiges Bild über die wirtschaftliche Kraft des schwäbischen Adels am Neckar zu erhalten, wie sie sich in den Einkommenslisten ausdrückt, ist es notwendig, auf bestimmten Grundlagen gewisse Berechnungen anzustellen. Ich lasse zunächst die schwierige und unsichere Frage der Kaufkraft der angegebenen Einkünfte außer Betracht, sondern gebe nur folgende Feststellungen:

1. Die drei Gültlisten sind in ihren Angaben einheitlich in Goldgulden umgerechnet. Deren Goldwert ist genau bekannt; er belief sich von den Jahren 1480 bis 1533 gleichmäßig auf 7,05 *M* in deutscher Vorkriegswährung¹⁴⁾.

2. Aus den Steueransstandslisten unserer Quellen im Zusammenhang mit den Gültlisten ergibt sich zweifelsfrei die Gleichung: 1 Goldgulden = 28 Schilling Heller = 1 *fl.* 8 *ß* *Hr.* württ. Währung um 1490 bis 1500.

3. Das Einkommen eines Pfarrers im Neckarland war Ende des 15. Jahrhunderts etwa 60—70 *fl.*, dasjenige eines Kaplans 20 *fl.*; so bezog in Döschingen, einem Dorf am Fuße der Alb (westlich von Gönningen), in dem die Grafen von Zollern, die Herrn von Fürst und von Ow Besitzungen hatten, der Pfarrer 65 *fl.* Heller = 46½ Goldgulden, der Kaplan 20 *fl.* Heller = 14½ Goldgulden Ende des 15. Jahrhunderts¹⁵⁾.

Die Pfarrei Erlach bei Hall hatte 1462 ein jährliches Einkommen von 24 Gulden, ein Kaplan am St. Magdalenenaltar in der Pfarrkirche zu Schwäb. Hall 20 Gulden¹⁶⁾. Ähnliche Beispiele ließen sich noch manche beibringen. Wir dürfen also im allgemeinen das jährliche Einkommen eines Pfarrers Ende des 15. Jahrhunderts auf höchstens etwa 45 bis 50 Goldgulden im Jahre veranschlagen, dasjenige eines Pfandrkaplans auf 15—20 Goldgulden. Das letztere Jahreseinkommen konnte damals als zwar bescheidenes, aber sorgenfreies Auskommen bezeichnet, dasjenige des Pfarrers bereits als gehobenes Einkommen eines bürgerlichen Mannes angesehen werden. Vergleichen wir nun diese geistlichen Einkommen mit unseren Gültlisten (1 und 2), so ist festzustellen, daß nur 3 von 139 Adelspersonen so arm sind, daß sie sich mit dem Einkommen eines Kaplans begnügen müssen (Ziff. 112—114), und daß 13 weitere Adelige (Ziff. 103 bis 111, 120, 129, 131, 133) das übliche Einkommen eines Pfarrers — unter 50 Goldgulden — nicht überschreiten. Während diese am wenigsten begüterte Gruppe von Mitgliedern des Schwäbischen Bundes nur 11½ % der Gesamtzahl ausmacht, besitzen ein Viertel aller Mitglieder

14) Siehe J. Cahn, Münz- und Geldgeschichte von Konstanz (1911) S. 384.

15) *DM.-Besch.* Rottenburg II S. 319.

16) *Archivalische Zeitschrift* 16 (1909) S. 64 Nr. 107 (nach päpstl. Registern).

Einkünfte, die sich etwa vom einfachen bis zum doppelten Einkommen eines Pfarrherrn erstrecken (35 Adelige). Die übrigen Adelspersonen aber, fast zwei Drittel der Gesamtzahl (63,5 %) besitzen Einkünfte, die sich vom doppelten bis zum zwanzigfachen Einkommen eines Pfarrherrn mit guter Pfründe steigern. Von einer Verarmung des Adels gegen das Ende des Mittelalters darf bei diesen Ergebnissen m. E. nicht gesprochen werden, sondern höchstens von einem Schwinden der wirtschaftlichen Kraft bei einzelnen Adelsfamilien. Dabei ist ja auch zu berücksichtigen, daß die Einkommensangaben das wirkliche Reineinkommen nach Abzug aller Lasten wie Leibgedinge u. dgl. und unter Anwendung aller zugelassenen Erleichterungen bei Berechnung der Einkünfte geben.

Um wenigstens einen Begriff von der damaligen Kaufkraft gegenüber der heutigen zu geben, seien folgende Anhaltspunkte gegeben. Nach genauen Berechnungen¹⁷⁾ haben sich die Getreidepreise von 1505 bis 1820 in München um das 9fache, in Augsburg um das 6½fache erhöht. Die Steigerung der Getreidepreise am Bodensee von 1806 bis 1929 habe ich selbst auf das 3½- bis 4fache, der anderen Naturalien auf das 6- bis 7fache festgestellt¹⁸⁾. Unter Berücksichtigung dieser Steigerungen und in Erwägung dessen, daß andernfalls die Einkommen eines Pfarrers und Kaplans um 1480 bis 1500 gegenüber den heutigen Einkommen zu nieder erscheinen würden, halte ich ein Sinken der Kaufkraft vom Ende des 15. Jahrhunderts bis heute (1939) um etwa das 12fache für gegeben. Das Einkommen eines Kaplans von 15 bis 20 Goldgulden und eines Pfarrers von 45 bis 50 Goldgulden würde sonach heute betragen (1 Goldgulden = rund 7 Goldmark):

$$(7 \times 12 \times 15 \text{ bzw. } 20 \text{ fl.}) = 1260 \text{ bis } 1680 \text{ RM.}$$

für einen Kaplan, 3780 bis 4200 RM. für einen Pfarrer.

Von den Mitgliedern des Ritterbundes St. Georgenschildes hatten danach nur 16 Personen ein Einkommen unter 4200 RM., 35 ein solches von 4200 bis zu 8400 RM., 19 ein solches von 8400 bis zu 12 750 RM., 24 ein solches von 12 750 bis 16 800 RM., 18 ein solches von 16 800 bis 25 200 RM., 17 ein Einkommen von 25 200 bis zu 42 000 RM., die obersten 10 ein Einkommen von 42 000 bis 84 000 RM.

17) Siehe M. J. Elsas, Umriss einer Geschichte der Preise und Löhne in Deutschland vom ausgehenden Mittelalter bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts I. Band (1936) S. 51.

18) Siehe K. O. Müller, Das Kloster Löwental zur Zeit seiner Aufhebung = Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, Heft 61 (1934) S. 124.

Das Vermögen der Bundesmitglieder in Goldgulden läßt sich aus den Angaben über die jährlichen Einkünfte leicht errechnen. Da ein Teil des Vermögens bei der Einkommenserklärung nach Herrngült, d. h. zu dem mäßigen Ertragswert von 3¼ (bis 3½) % berechnet ist (s. oben), was rund einem 30fachen Kapitalwert entspräche, so erscheint es angezeigt, als Mindestvermögen der Adelspersonen jeweils das 25fache (= 4 % Gültwert) der erklärten Einkünfte anzunehmen¹⁹⁾. Danach ist das Vermögen des Grafen Eitel Fritz von Zollern 1488 auf mindestens 25 000 Goldgulden, 1496 aber auf 50 000 Goldgulden zu veranschlagen²⁰⁾, das Vermögen des Hans Caspar und des Wolf von Bubenhofen auf je 24 000 Goldgulden usw., während die niederste Vermögensklasse der Bundesmitglieder ein Vermögen von 375 bis zu 1250 Goldgulden aufweist.

Vergleichsweise sei angeführt, daß den 10 reichsten Adligen der Gültliste 1 mit Vermögen von 12 500 Gulden und darüber (= 500 G. Einkünfte und darüber) in Augsburg 1498 ein Kreis von 40 reichsten Bürgern gegenübersteht, die ein Vermögen von über 12 500 fl. besitzen²¹⁾. Ein Vermögen von 24 000 fl. (im Mittel) und darüber besaßen 1498 in Augsburg immerhin nur 12 Personen. Dem Vermögen des Grafen Eitel Fritz von Zollern von 50 000 Goldgulden kamen 1498 in Augsburg nur der reichste Bürger, Sigmund Gossenbrot, die Kinder Bernhard Rehlingers und die Witwe Leonhard Laugingers gleich. In Augsburg gab es 1498 insgesamt 139 Bürger mit einem Vermögen über 3600 fl. (im Mittel); Von den 139 Adligen des Viertels am Neckar aber erreichten immerhin 78 Adelige dieses Vermögen (144 Goldgulden $\times$ 25). Berücksichtigt man,

19) Der übliche Zinsfuß bei Darlehen betrug zwar um 1500 in der Regel 5%, seltener 4 %. Da es sich aber beim Adelsbesitz vorwiegend um Grundbesitz und Fruchtgülden handelt, erscheint die Berechnung mit mindestens dem 25-, nicht dem 20fachen der Einkünfte gerechtfertigt.

20) Es sei ausdrücklich bemerkt, daß an der Verdoppelung des Einkommens und Vermögens des Grafen Eitel Fritz von Zollern zwischen 1488 und 1496 nicht zu zweifeln ist; denn der Angabe des Einkommens von 2000 Goldgulden in Gültliste 3 von 1496 entspricht die in den Jahren 1497 und 1501 nach den Steuerausschreiben an das Viertel am Neckar bezahlte Steuer des Grafen von Zollern von 60 Gulden (bei Steuerfuß von 3 %) bzw. 120 Gulden (Steuerfuß von 6 % des Einkommens im Jahre 1501).

21) Siehe Liste bei Strieber, Zur Genesis des modernen Kapitalismus, 2. Aufl. 1935, S. 17—19. Da dort wegen der fehlenden Angaben über Mobilien- und Immobilienvermögen die Vermögen nur mit dem einzelnen Minimum und Maximum angegeben werden konnten, habe ich jeweils das Mittel daraus gezogen, also bei einem Vermögen von 8000—16 000 fl. das Mittel = 12 000 fl., natürlich ein Notbehelf.

daß diese Untersuchung sich ja nur auf ein Viertel der schwäbischen Ritterschaft des St. Georgenschilts erstreckt, das Viertel am Neckar, und daß andererseits Augsburg zu den 4—5 reichsten Städten Süddeutschlands gehörte, um 1500 vielleicht die reichste war, so gewinnen wir kein schlechtes Bild der wirtschaftlichen und politischen Kraft des schwäbischen Adels.

III. Die militärische Kraft des Viertels am Neckar nach der Gültliste von 1496.

Entsprechend der Bundesordnung von 1496 (17. März) Art. 35 (s. oben S. 304) ist von 25 Adelligen in der Gültliste 3 von 1496 angegeben, wieviel Mannschaft sie für einen Kriegszug stellen können. Da für jede Feuerstätte (Herbstätte), die mit Mannspersonen besetzt ist, eine Mannsperson anzugeben ist, die für einen Zug freigemacht werden kann, so bieten die Angaben bei Hinzurechnung eines bestimmten Hundertsages für die von Witwen mit Kindern und Chalten bewirtschafteten Hofgüter die Möglichkeit, die Zahl der Hofgüter eines bestimmten Adelligen und, wenn derselbe nur ein Dorf besitzt, auch die Bevölkerungsziffer dieses Dorfes zu berechnen. Leider haben aber eben nur 25 in der Gültliste 3 ihre Mannschaft angegeben.

Die militärische Kraft dieser 25 Bundesmitglieder zeigt folgende Reihenfolge:

1. Graf Eitel Fritz von Zollern (ungefährer Anschlag)	1000 Personen
2. Otto von Gemmingen	165 "
3. Georg von Ehingen	86 "
4. Hans Heinrich von Reischach	70 "
5. Melchior von Tierberg	56 "
6. Jörg von Dw zu Hirrlingen	54 "
7. Hans von Reunet zu Schilted	47 "
8. Jakob von Gültlingen	45 "
9. Jörg von Sternensfels	33 "
10. Rudolf von Ehingen	29 "
11. Burkhard von Ehingen	28 "
12. Hans von Dw zu Wachendorf	26 "
13. Hans von Reunet der Ältere (zu Glatt)	25 "
14. Burkhard von Gültlingen	24 "
15. Volz von Weitingen	20 "
	708 Personen

	Übertrag: 708 Personen	
16. Jakob Rächler (von Schwandorf)	18	"
17. Wilhelm Rächler (von Schwandorf)	18	"
18. Jörg von Münchingen der Jüngere	18	"
19. Kaspar von Brandel	16	"
20. Hans von Reunet der Jüngere zu Glatt	15	"
21. Märk von Dw	8	"
22. Anton von Reunet	5	"
23. Hainz von Vichtenstein	4	"
24. Sigmund von Bradenlor	4	"
25. Martin von Fridingen	2	"
Summe der Mannschaften	1000 + 816	Personen

Wenn man von dem Zollern abzieht, so stellen die ersten 6 Adelligen 478, die folgenden 6 Adelligen nur noch 186, die restlichen zwei Duzend nur noch 152 Mannschaften ins Feld.

In dem gemeinen Abschied des Bundes zu Eßlingen vom 4. Febr. 1500 wurde bestimmt²²⁾, daß jedem Mitglied des Bundes „auf 200 guld. seiner jährlichen nuzung 3 fußknechte oder ein reisiger zu roß zu einer rüstung ufgesetzt werde“. Im übrigen soll die nuzung (= das Einkommen) eines jeglichen „eingelegt und angezeigt“ werden wie in der 8jährigen Einung von 1488. Nach einer Rechnung von 1499 wurden in den Jahren 1497 bis 1499 für einen Fußknecht 3 4 Gulden Raizgeld gegeben. Das Raizgeld für obige 3 Fußknechte entsprach also einer Steuer von 6% des Einkommens (von 200 fl. = 12 fl.), wie sie im Jahre 1501 festgesetzt wurde.

IV. Die wirtschaftlichen Verschiebungen in dem Einkommen der Bundesmitglieder zwischen 1488 und 1496.

Die Gültliste 3 von 1496 weist eine Anzahl von bedeutenden Verschiebungen in der Höhe der Einkünfte einzelner Bundesmitglieder auf, die hier in der Reihenfolge dieser Gültliste unter Beifügung der Einkünfte von 1488 aufgeführt werden sollen.

	1496 Gulden	1488 Gulden	+ oder — Gulden
(56) Jakob von Gültlingen (in Gültliste 2: 81 fl.)	121 fl. 8 β	120	+ 1 fl. 8 β
(8) Dr. Ludw. Truchseß	175	300	— 125

22) Datt a. a. O. S. 368.

	1486 Gulden	1488 Gulden	+ oder — Gulden
(27) Burkhard von Gültlingen (Gültliste 2: 266 fl.)	220	285	— 65
(38) Jörg von Sternenfels	230	200	+ 30
(70) Märk von Dw	170	150	+ 20
(106) Sigmund von Bradenlor (Gültliste 2: 45 fl.)	35	40	— 5
(58) Haing von Lichtenstein	155	124	+ 31
(25) Volk von Weitingen (Preis Horb)	133	272	— 139
(122) Wilhelm von Winterbach	75	70	+ 5
(82) Caspar von Brandeck	78 fl. 13½ β	84	— 5½
(84) Bernhard von Brandeck	52	91½	— 39½
(65) Bernher Schend von Stauff- enberg	206	153	+ 53
(16) Burkhard von Ehingen (Gültliste 2: 487 fl.)	512 fl. 12 β	460	+ 52
(1) Graf Eitel Fritz von Zollern	2000	1000	+ 1000
(3) Georg von Ehingen	400	600	— 200
(32) Melchior von Tierberg	230	240	— 10
(23) Ludwig von Rippenburg	625	400	+ 225
(14) Jörg von Dw zu Hirrlingen	550	500	+ 50
(46) Hans Schend von Stauffen- berg (Gültliste 2: 145 fl.)	140	170	— 30
(68) Wilhelm Truchseß v. Höfingen	20	150	— 130
(30) Thomas von Wehingen	300	285	+ 15
(76) Jörg von Dw zu Zimmern	80	100	— 20

Unter den 41 aufgeführten Bundesmitgliedern haben sich die Einkünfte von rund der Hälfte (22) gegenüber 1488 verändert und sind durch eine Erklärung gegenüber dem Hauptmann des Viertels berichtigt worden; bei der Hälfte der letzteren 22 Mitglieder hat sich das Einkommen vermindert, bei der anderen Hälfte vermehrt, in beiden Fällen teilweise in beträchtlichem Umfang. Die Gründe für die Zu- oder Abnahme der Einkünfte sind stets in persönlichen Verhältnissen des einzelnen Adligen: Ausstattung von Töchtern, Leihgedingverpflichtungen, Empfang oder Wegfall von Dienstgeldern oder dgl., Erbschaften, Güterveränderungen usw. zu suchen.

V. Die Steuern der Mitglieder des Schwäbischen Bundes (Ritterviertels am Neckar).

Das Bild, das auf Grund der Gültliste von der wirtschaftlichen Lage des schwäbischen Adels am Neckar gegeben wurde, wäre nicht vollständig, wenn nicht auch noch die weiteren Quellen aus der aufgefundenen Registratur des Ritterhauptmanns des Viertels am Neckar, nämlich die Aufzeichnungen über den Eingang der beschlossenen Steuern, die Steuerzahlungslisten und die Listen über Steuerrückstände der uns in vorstehenden Texten und Ausführungen bekannt gewordenen Adelsfamilien ausgewertet würden. Ein Abdruck dieser sich teilweise wiederholender und ergänzender Listen, die sich über die Zeit von 1493—1501 erstrecken, aber auch die „Ausstände davor“, d. h. vom ersten Steuerjahr 1488—1489 an berücksichtigen, kommt nicht in Frage, sondern nur eine Zusammenstellung in Buchstabenfolge der einzelnen Steuerpflichtigen, geschöpft aus diesen vielerlei Listen und Notizen²³⁾. Eine Zusammenstellung dieser Art bietet folgende Vorteile: 1. Sie dient zugleich als Namensregister für die in den Gültlisten vorkommenden Bundesmitglieder. 2. Sie bietet in vielen Fällen durch das Aufhören von bestimmten Einträgen und den Beginn von neuen Einträgen für ein anderes Familienmitglied Anhaltspunkte für das Ableben eines Mitglieds und damit für die schwäbische Adelsgeschichte in der Zeit von 1489—1501. 3. Sie gibt ein straff zusammengefaßtes Bild der mehr oder minder großen Steuerfreudigkeit der einzelnen Adelsfamilie für die Ziele des Bundes. 4. Da der Steuerfuß bekannt ist (siehe oben S. 305 — von 1488/89 bis 1499/1500 je 3 fl. von 100 fl. Gültmzung, von 1500/01 an 6 fl.), so läßt sich, soweit die Steuerschuld eines Jahres angegeben ist, die jeweilige Gültmzung berechnen; zahlreiche Stichproben haben dabei die Übereinstimmung mit den Angaben der Gültlisten ergeben.

23) Es handelt sich um folgende Quellen (sämtlich HStN. Stuttgart, Schwab. Bund B. 75 a): 1. Eine Liste der ausländigen Steuern vom Jahr 1493 und davor in dem Rechnungsbuch (4^o) des Hans Caspar von Bubenhofen von 1495/96 (letzter Teil = Bl. 27—33). 2. Zwei Steuerschuldlisten (Hefte in 4^o) von 1496, übergeben von Hans Caspar von Bubenhofen, Ritter, Marckall, an den neuen Ritterhauptmann Hans von Reunet und von letzterem an Thomas von Wehingen (neuen „Rechner“ von 1498 an). 3. Sechs Listen über Steuerzahlungen und Ausstände in Schmalfolio von 1497—1499. 4. Eine Zusammenstellung (3 Fol. Bl.) der Ausstände von 1493—1496. 5. Eine Liste der Ausstände und der neuen Steuern von 1501 in Folioheft. 6. Eine Liste (Schmalfolio) von 1501 über die bezahlten Steuern von 1501 und Ausstände. Ich bemerke, daß ich alle diese Listen für die obige Zusammenstellung voll verwertet habe.

Soweit die angelegte Steuer sich nicht mit ihnen — von Bruchteilen eines Gulden abgesehen — vereinbaren läßt, wird entsprechende Herabsetzung oder Hinaufsetzung der Gültnutzung im Laufe der Jahre 1490–1501 anzunehmen sein.

Vorbemerkung: 1 Gulden (in Gold) = 1 fl. in der Zusammenstellung abgekürzt (in den Handschriften immer g., gld.); sch. = Schilling; h. = Heller; $\mathfrak{r}$ = Pfund. 1 fl. war = 28 sch. = 1 $\mathfrak{r}$ 8 sch. A bedeutet: noch ausstehende Steuer des dem angegebenen Datum vorhergehenden Jahres bzw. eines früheren Jahres (letzteres meistens mit „alt(z)“ bezeichnet). St bedeutet: die angelegte, laufende Steuer des genannten Jahres; dies trifft namentlich für die Jahre 1499 (3 % von der Gültnutzung) und 1501 (angesezt Dienstag nach Palmtag 1501 = 6. April; Steuerfuß 6 %) zu²⁴).

Verzeichnis der Steuern und Steuerzahlungen.

1. Böldlin von Eutingertal (Horber Geschlecht). Wilhelm B.s Hausfrau, auch Wilha(l)m Böcklerin genannt: 1493 A: 2 fl. 1 $\mathfrak{r}$ + 5 fl. 16½ sch. alt, d. h. Steuerschuld aus der Zeit vor 1493 (also von 1489–1492). 1494 A: 2 fl. und 1 fl. von ir swiger (= Schwiegermutter). 1501: 2 fl. 3 sch. und 1 fl. 6 h. alter Ausstand.

2. Böldlin; Wilhelm Böldlin mitib zu Calw (verschieden von Ziff. 1, wahrscheinlich die dort genannte Schwiegermutter, die Witwe des gleichnamigen Vaters von Wilh. Böldlin d. J. (Ziff. 1). 1493 A: 1 fl. 15 sch. + 3 fl. 5 sch. alt. 1495 A: 1 fl. 1 $\mathfrak{r}$ 6 sch. 6 h.

3. Bonbast von Hohenheim, Sebastian. 1496 A: 6 fl. 15 sch., bezahlt an den Schreiber des Viertels am Rector Mathias Horn.

4. Bradenlower, Sigmund Br.s Sohn. 1497 St: 1 fl. 1 sch. 6 h. 1499 ebensoviel.

5. von Brandes, Balthasar. 1493 A: 2 fl. 10 sch., 1494 A: 1 fl. 3 ort., 1495 A: 1 fl. 19½ sch., 1496 Sept. A noch 3 fl. 6½ sch.; verpflichtet sich zu Horn, auf Michaelis (29. Sept.) 1497 A von 4 fl. 1 $\mathfrak{r}$ 5 sch. h. zu bezahlen, was bis auf 5 sch. h. geschieht.

6. von Brandes, Bernhard. 1499 Jan. St: 1 fl. 6 sch. bezahlt. 1499 Palmtag (= 24. März) St: 4 fl. (= 2 Anlagen); bestellt dafür Fußknechte (1 für 3 fl.).

7. von Brandes, Caspar. 1494 A: 2½ fl., 1499 Frühjahr St: 2½ fl. von Caspar v. Brandes Witwe bezahlt. 1501 dieselbe St: 5 fl.

8. von Bubenhofen, Hans von Bubenhofens sel. Witwe. 1496 A: 11 fl.; bezahlt an Thomas von Wehingen.

24) Bemerkt sei noch, daß die ausstehenden Steuern ersichtlich doch schließlich auch bezahlt wurden, was aus den Anstreichungen der Einträge mit Tinte oder dem Vermerk „dedit“ zu entnehmen ist. Geschenkt wurde nichts, dagegen nachweislich gegen einzelne Säumige Klage auf Zahlung beim Hofgericht Rottweil erhoben und durchgeführt.

9.–11. von Bubenhofen; Hans Heinrich v. B. und seine Mutter. 1493 A: 10 fl. 15 sch., 1494 Hans Heinrich v. B. A: 24½ fl. Seine Mutter 5 fl. (bezahlt). 1495 Hans Heinrich v. B. A: 1 fl. 17 sch. 6 h.; seine Mutter 4 fl. 7½ sch. 1499 Frühjahr St: Hans Heinrich und Veit v. B. zusammen 23 fl. 6 sch. 2 h. 1501 St: 47 fl. 4 sch. 4 h. (= 6 % Steuerfuß).

12. von Bubenhofen; Herr Hans Caspar v. B. 1499 St: 28 fl. 1 $\mathfrak{r}$ 3 sch. 1501 St: 57 fl. 18 sch.

13. von Bubenhofen, Wolf. 1494 A: 28 fl. 1 $\mathfrak{r}$ 4 sch.; 1495 und 1496 A: je 26 fl. 11½ sch. Im Jahre 1496 Gesamtschuld 81 fl. 19 sch.

14. von Büchel (Wühl bei Rottenburg), Balthasar. 1494 A: 5½ fl.; 1495 A: 5 fl. 3 sch. Er zahlte die Steuer von 1495 an Hans Caspar von Bubenhofen.

15. von Dürmenz, Heinrich. Er war eines Stammes mit den Herren von Enzberg. 1493 A: 3 fl. 1 $\mathfrak{r}$ + 7 fl. 16 sch. 8 h. alt (alten Ausstands); 1494 A: 2 fl. 1 $\mathfrak{r}$ 4 sch.; 1495 und 1496 A: je 2 fl. und 17 sch. Vereinbarung 1496, auf Michaeli 1497 die Summe von 10 fl. als Gesamtsteuer zu entrichten; die Summe der A von 1493–1496 belief sich auf 16 fl. 4 $\mathfrak{r}$ 14 sch. 8 h.

16. von Eberstein, Graf Bernhard. 1496 A: 12 fl. 4 sch. Wann der Beitritt des Grafen in den Bund erfolgte, ist nicht sicher, jedenfalls gab es bis 1495 keinen Ausstand.

17. von Ehingen, Burfart. 1497 St: 15 fl. 18 sch.; 1499 A: derselbe Betrag; 1501 St: 31 fl. 8 sch. und 15 fl. 18 sch. alter Steuer (= A), mehr 8 fl. für 2 Fußknechte (entsprechend der Bestimmung, daß für je 200 fl. Gültnutzung 1 Fußknecht zu stellen sei).

18. von Ehingen, Jörg. 1499 St: 12 fl.; 1501 St: 24 fl.

19. von Ehingen, Philipp. 1496 A: 6 fl. 2 sch. Ist ihm gesprochen 4 fl. (= Nachlaß), gab dem Rechner Thomas von Wehingen 3 fl. „für alles“.

20. von Ehingen, Rudolf. 1495 A: 2 fl. 5½ sch.; 1497–1499 St je 6 fl.; 1499 April zahlt Burfart v. Ehingen 2 Anlagen = 12 fl. für ihn²⁵).

21. von Ehingen, Stoffel. 1496 A: 3 fl. 18 sch.

22. von Emershofen, Hans. 1493 A: 2 fl. 10 sch.; 1497 St: 1 fl. 1 $\mathfrak{r}$ 3 sch. (3 % Steuerfuß); 1499 noch A denselben Betrag, „sagt, er hab das verzert in dem Krieg durch Befehl des Grafen Wolf von Fürstenberg“ 1501 St: 3 fl. 18 sch.

23. von Emershofen, Ludwig. 1497 St: 1½ fl. (also 50 fl. jährl. Gült); 1499 A: daselbe. „Man muß (= nichts) geben.“ 1501: hat 50 fl. Gült abgezogen (weil er nichts geben kann).

24) von Emershofen, Wolf Stefan. 1493 A: 4 fl. 1 $\mathfrak{r}$, dazu 13 fl. 16 sch. 6 h. alten Ausstands.

25. von Enzberg, Wilhelm Rig — selb. Erben, 1493 A: 4 fl. 3 ort.; 1495 A: 4 fl. 7 sch. 6 h.; 1496 A: 13 fl. 8 sch.; 1501 St: 8½ fl. — ist getadigt worden (= Vereinbarung über den Steueransatz).

26. von Falkenstein, Junter Sigmund. 1494 A: 10½ fl.; 1495 und 1496 St je 9 fl. 17½ sch.; 1496 A: 29 fl. 3 ort.; hat Hans von Münch der elter ingenommen (wurde also bezahlt).

25) Zwei Anlagen = die Steuerfestsetzung von 2 aufeinanderfolgenden Jahren oder die Erhebung von 2 Anlagen in einem Jahre (worüber aber nichts in den Akten steht).

27. von Fridingen, Martin. 1493 A: 15 fl. 4 behmisch; hat Herr Hans Caspar von Dübendorf ingekommen. 1499 St: 5 fl.; 1501 St: 10 fl. minder 6 h.

28. vom Fürst, Conrad — seligen Erben. 1496 A: 15 fl. 1 r 3½ sch. (bezahlt an den Bundeschreiber Mathias Horn).

29. vom Fürst, Ernst. 1497 St: 6 fl.; 1501 St: 12 fl.

30. vom Fürst, Hans der Ältere. 1493 A: 3 fl. 3 sch. und von seinem Vater selig 3½ fl.; 1497 St: 2 fl. 9 sch. 8 h. und A: 1 fl.; 1501 St: 4 fl. 1 r 4 h. (1501 als selig, also verstorben bezeichnet).

31. von Gemmingen, Bernhard. 1496 A: 10 fl. 3 ort.

32. von Gemmingen, Ott. 1497 A: 10½ fl.; 1501 St: 21 fl.

33.—38. von Gütlingen.

33. Fabian v. G. (und sein Bruder). 1497 St: 6 fl. 16 sch. 10 h.; 1499 St: 6 fl. 16 sch. 10 h. Sie haben abgezogen 120 fl. Gült = 1 fl. 1 r 2 sch. 6 h. Fabian zahlt seinen verbleibenden Teil von 2 fl. 13 sch. 1 h. Steuer, der Bruder bleibt ihn schuldig. 1501: die Brüder ziehen 60 fl. Gült ab. St: 4 fl. 1 r 6 sch. 2 h.

34. Hans v. G. zu Berned (Sohn † Gumpolts v. G.). 1493 A: noch 16 sch. 2 h.; 1495 und 1496 A je 5 fl.

35. Heinrich v. G. Erben. 1494 A: 4½ fl. 3½ sch.; hat Hans von Rischach geben. 1495 und 1496 St: je 4 fl. 1 ort.; 1496 f. A: 13 fl. 4½ sch.

36. Heinrich v. G. 1501 St: 4 fl. 1 r 6 sch. 2 h.; mehr A: 2 fl. 13 sch. 1 h.

37. Jakob v. G. 1497 und 1499 A: 3 fl. 18 sch.; 1501 St: 7 fl. 8 sch. und obigen Ausstand.

38. Schimpf von Gütlingen. 1493 A: 1 fl. 16 sch.

39. Gut (von Sulz), Jakobs — Erben. 1494 A: 3 fl.; 1495 und 1496 Jakob Guts Witwe A: 2 fl. 13 sch. Daran hat geben Bechtold Gut 1 fl. 6½ sch. (Ende) 1496: Jakob Guts Erben schulden noch 5 fl. 13 sch. über (= außer) 2 fl. 13 sch., die Bechtold und (der 1496 bereits verstorbene) Bernhard Gut an Hans von Reuned gegeben und verrechnet haben.

40. von Hailfingen, Wendel. 1499 St: 12 fl.; 1501 St: 24 fl.

41. Harder von Hättringen, Hans. 1496 A: 7 fl. 8 sch.

42. Herter, Anna — zu Duxlingen. 1497 A: 4 fl. 9 sch.; 1499 A: 2 sch.; 1501 St: 8 fl. 18 sch.

43. von Hölstein, Jakob. 1494 A: 1 fl.

44. von Hufen, Hans Ott. 1496 A: 12 sch.; bezahlt die Schuld dem Ludwig von Emershofen.

45. Itelshelm von Bergen. 1495 und 1496 St: je 13 fl. 1 r 1 sch.; 1501 A: 13 fl.

46. Kächeler (v. Schwandorf) Jakob. 1497 A: 2 fl. 10 sch. 4 h.; 1501 St: 4 fl. 1 r 8 h. und 2 alte Steuern thond auch sovil.

47. Kächler, Wilhelm. 1494 A: 1 fl. 9½ sch. (dedit = bezahlt, am Rande); 1495 A: 1 fl. 7½ sch.; 1497 St: 1 fl. 9 sch.; 1501 St: 2 fl. 18 sch.

48. von Kaltental, Hans — zu Marbach. 1495 und 1496 A: je 1½ fl. von seiner Hausfrauen Gut; zahlte die Schuld (imbursavit) an den Bundeschreiber Mathias Horn.

49. Kappeler, Peter. 1493 A: 2 sch. + 6 fl. 4 sch. alte Schuld; 1496 A: 1 fl. 12 sch.

50. Lemblin, Peter. 1493 St: 4 fl. und A: 8 fl.; 1494 A: 3 fl.; 1495 A: 2 fl. 1 r 1 sch.; 1496 A: 20½ fl.

51. von Liechtenstein, Hans. 1499 A: 4½ fl. 4 sch. 2 h. Steuer bezahlt; 1499 St: 4 fl. (neue Anlage).

52. von Liechtenstein, Margus. 1501 St: 9 fl. 8 sch. 4 h.

53. Mayr von Drossingen, Heinrich. 1493 A: 1 fl. 1 r + 5 fl. 16 sch. 6 h. alte Schuld.

54. Mögenger, Jörg. 1495 A: 7 fl. 19 sch. (dedit); 1498 St: 8 fl. 10 sch. (dedit).

55. Mögenger, Magdalena. 1501 St: 16 fl. 1 r h. (stimmt = 6% der Gült von 278 fl. im Jahre 1488).

56. von Münchingen, Hans. 1496 A: 2 fl. 8 sch.

57. von Münchingen, Jörg (der Ältere). 1493 A: 8 fl. und 8½ sch. 4 h. alte Schuld (1498 nachgelassen: dann da ist nicht); 1498 St: 4½ fl. (bezahlt).

58. von Ripperg, Junfer Wilhelm — (ist Hofmeister zu Baden). 1495 A: 6 fl. 3 sch.; 1496 St: 6 fl. 3 sch.; bezahlte 1496 12 fl. 6 sch. (beide Steuern) an Mathias Horn.

59.—64. von Rippenburg.

59. Eberhart v. R. 1496 A: 5½ fl.

60. Conrad v. R. 1501 St: 20 fl. (bleibt schuldig).

61. Hans v. R. — selig Erben. 1494 St: 1 fl. 9 sch.; 1496 St: 1 fl. 4 sch. Ausstand 1496 auf. 2 fl. 13 sch. „Niemand wil von diesem Hans von Rippenburg wissen zu sagen; frag Herrn Georien von Ehingen (den Hauptmann des Viertels).“

62. Hans v. R. zu Schödingen. 1495 und 1496 St: je 4 fl. 3½ sch. auf. 1496 A: 8 fl. 1 ort. Zahlte eine Steuer (4 fl. 3½ sch.) 1496 an Mathias Horn. „Die lezt stir will er nit geben, sagend, er sye nit im bund, hab ouch den nit geschworn und versigelt.“

63. Ludwig v. R. selig Erben. 1497 A: 18 fl. 3 ort.; 1499 St: 60 fl. 1 ort. (= zwei neue Anlagen für „die Rippenburger“). 1501 wird die Gült von 625 fl. abgesetzt, da L. von R. ja längst gestorben war.

64. Philipp v. R. 1496 A: 4 fl. 10½ sch.; 1501 St: 3½ fl.

65.—73. von Reuned.

65. Gerdruf v. R. 1497 St: 9 fl. 1 r 1 sch. 11 h. (hat Burkard v. Ehingen Herrn Jörgen von Ehingen geben nach der Rechnung des Rodels); 1501 St: 18 fl. 15 sch. 10 h.

66. Hans v. R., der Ältere [zu Glatt]. 1497: 20 fl. Reisgeld; 1499 Jan.: 10½ fl. Steuer (= 3% Steuerfah); 1501 St: 21 fl.

67. Hans v. R. der Jüngere [zu Glatt]. 1495 St: 7 fl. 9½ sch.; 1497 St: 6 fl. (= 3% Steuer); 1499 St: 20 fl. (2 Anlagen); 1501 St: 12 fl.

68. Hans v. R., Reinharts seligen Sohn von Schilted. 1496 A: 3 fl. 12½ sch.; 1499 St: 9 + 8 fl. = 17 fl. (2 Anlagen).

69. Hans v. R., Pfosten Sohn. 1494 A: 2½ fl.; 1495 und 1496 A: je 2 fl. 7½ sch. = auf. 4 fl. 15 sch.

70. Jakob v. R. zu Sulz. 1496 A: 1 fl. 10½ sch.

71. Ludwig v. R. 1493 A: 2 fl. 5 sch.; 1494 bis 1496 A: je 1 fl. 15 sch.; 1496 auf. A: 7 fl.

72. Martin v. N. 1496 A: 2 fl. 9 sch. 2 h., bezahlt durch Melchior Pfam.
 73. Pfoß v. N. 1493 A: 7 sch.
 74. Anthonius (Thonius) v. N. 1499 St: 2 fl. 1 r 1 sch. 3 h. Steuer bezahlt. 1499 April St: 4 fl. (= 2 neue Anlagen).
 75. von Doppelbrunn, Heinrich. 1496 St: 3 fl. 9 sch.
 76.—81. von Dm.
 76. Erhard von Dm sel. Rinder. 1496 A: 3 fl.; bezahlt von Hans von Dm an den Verweser der Hauptmannschaft des Viertels am Neckar, Thomas von Wehingen.
 77. Hans von Dm [zu Wachsenfeld]. 1494 A: 5 fl. 1 ort.; 1499 St: 4½ fl. 1 sch. 10 h.
 78. Jörg von Dm zu Hirrlingen. 1497 St: 16½ fl.; 1499 St: 16½ fl.; 1501 St: 33 fl. und A = 16½ fl. (bezahlt an Burk. v. Ehingen).
 79. Jörg von Dm zu Zimmern. 1494 A: 3 fl., 1495 A: 2 fl. 1 r 1 sch. (bezahlt); 1497 St: 2 fl. 11 sch. 6 h. (soll ihm auf seine Zehrung angerechnet werden, als er zu Stuttgart gewesen ist); 1501 St: 4 fl. 1 r 3 sch. (= 6 % Steuer-satz).
 80. Jörg von Dm zu Wachsenfeld und seine Mutter Agatha. 1501 St: 9 fl. 3 sch. 8 h.
 81. Märk von Dm. 1497 St: 8 fl. 1499 Jan. A: 5 fl. 2 sch. 10 h. (bezahlt); 1499 März St: 8 fl.; 1501 St: 10 fl. 5 sch. 8 h.
 82. Pfeffinger, Bernhard (zu Merklingen). 1495 und 1496 St: je 2 fl. 1 sch.; 1496 A: zus. 4 fl. 2 sch.; 1496 werden ihm wegen eines Brandfalls 10 fl. 30 ort. Steuer nachgelassen.
 83. von Rämchingen (Remchingen), Sigmund. 1496 A: 1 fl. 10 sch.
 84. von Riegingen, Jörg. 1493 A: 2 fl. + 4 fl. 6 sch. 2 h. alte Schuld; 1498 desgl.; am Rande vermerkt: ist nachgelassen.
 85. von Rischach (Reischach), Hans Konrads — selig Witwe Elisabeth Pyherin zu Hochberg bei Marbach. 1495 und 1496 A: je 4 fl. 6 sch.
 86. von Rischach, Hans Heinrich. 1498 A: 8 fl. (bezahlt); 1499 St: 8 fl. (bezahlt); 1501 St: 18 fl. (= 6 % Steuer von 300 fl.). Vermerk 1501: 100 fl. Gült abgezogen (= Einkünfte gesunken um 100 fl.).
 87. von Rosenfeld, Jörg der Ältere. 1493 A: 9 sch.; 1494 A: 3 fl. 18 sch.; 1495 A: 10 sch.; 1496 St: 3 fl. 10 sch. Summe des Ausstands Ende 1496: 7 fl. 19 sch.
 88. von Rosenfeld, Werner. 1493 A: 2 fl. 1494 bis 1496 A: je 1 fl. 10½ sch. 1496 zus. A = 6 fl. 1 ort. Beide Herrn von Rosenfeld stehen 1496 im Rechten (= werden auf Zahlung verklagt) und wollen sich verantworten.
 89. Hans Ruch. 1501 St: 1 fl. 6 sch.
 90.—94. von Sachsenheim.
 90. Conrad v. S. 1493 A: 2 fl. + 4 fl. alte Schuld; 1496 zus. A: 6 fl.
 91. Dietrich v. S. 1493 A: 2 fl. 10 sch. + 4 fl. 1 r 2 sch. 3 h. alte Schuld; 1496 zus. A: 7 fl. 4 sch. 3 h.
 92. Herr Hans v. S. 1496 A: noch 4 fl. 3½ sch. (bezahlt); 1501 St: 31 fl. 14 sch. (= 6 % der jährl. Gült desselben!), dazu A: 1 r 1 sch. alte Schuld.
 93. Herr Hermann v. S. 1497 A: 15 sch.; 1498/99 A: noch 1 r 1 sch.; 1499 St: 15 fl.; 1501 A: 1 r weniger 1 sch.

94. Martin v. S. 1493 A: 7½ fl. 8 sch.; 1496 A: 7 fl. 1 r 2 sch. h. wirttemberg. münz. Herr Hermann v. Sachsenheim sagt hierfür Bezahlung zu.
 95. Schend von Stauffenberg, Hans. 1499 St: 4 fl. 5 sch. 4 h. (= 3 % Steuer-satz), 1501 St: 8 fl. 10 sch. 8 h. (= 6 % Steuer-satz), mehr 2 fl. an den Fußknecht.
 96. Schend (von Stauffenberg), Werner. 1497 St (von 2 Jahren): 12 fl.; bezahlt; 1498 A: 5 sch. 6 h.; 1499 St: 6 fl. 10 sch. (bezahlt); 1499—1500 St: 16 fl. (= 2 Jahressteueranlagen); 1501 St: 12 fl. 11 sch. (= 6 % St.-satz).
 97. Michel Schüh. 1495 und 1496 A: je 7 fl. 6½ sch. Summe 1496 A: 14 fl. 13 sch.
 98. von Sickingen. 1493 A: 2 fl. + 4 fl. alt (= alt. Ausstand); 1494 seine Witwe A: 1½ fl.; 1495 A: 1 fl. 10 sch. 6 h. und von ihres Vaters Gut 1 r 4½ sch. (von 33 fl. Einkommen = jährl. Gült ihres Vaters. 1496 Hans Jakobs v. Sickingen sel. Erben. A: 12 fl. Gesamtschuld von 1493—1496: 9½ fl. + 3 r 10 sch.).
 99. von Sickingen, Altbrecht. 1493 A: 1 fl. 7 sch. + 2 fl. 15 sch. 10 h. alte Schuld.
 100. v. Smaltain, Ulrich. 1493 A: 12 fl. (Abkommen über Zahlung mit den Räten). 1494 A: 3 fl. 3 ort.; 1495 A: 3 fl. 13 sch. Schuldet 1496: 22 fl. 19 sch.
 101. vom Stain, Conrad. sel. Witwe. 1494 A: 5 fl. 16 sch.; 1495 und 1496 A je 5 fl. 2 sch. 6 h. Gesamtschuld 1496: 15 fl. 1 r 1 sch. Seine Erben tätigen (vereinbaren) eine Abschlußzahlung von 10 fl. und bezahlen sie an den Bundesrechner (Gerichtsschreiber) Mathias Horn.
 102.—105. von Sternenfels.
 102. Bernhard v. St. 1493 A: 4 fl. + 8 fl. alt (= alt. Ausstand von 1489 an); 1494 A: 3 fl.; 1495 seine Erben A: 2 fl. 1 r 1 sch.; gesamter Ausstand 1496: 20½ fl.
 103. Eberhart v. St., Fry (= Freiherr). 1496 A: 5 fl. 1 r 2 sch.
 104. Heinrich v. St. Erben. 1493 A: 6 fl.; 1494 A: 4½ fl. 1495 und 1496 A je 4 fl. 3½ sch.; Gesamtausstand 1496: 12½ fl. 7 sch.; 1496 (Ende) A: 18 fl. 3 ort. Erbe ist Herr Peter Felsch (1496).
 105. Jörg von St. 1494 A: 1 fl.; 1499 St: 6 fl. 1 r 5 sch. 2 h. (bezahlt). 1501 St: 13 fl. 1 r 2 sch. 4 h.
 106. von Stetten, Ludwig. 1497 A: 4 fl. 1 r 2 sch. 4 h., bezahlt 1499 an (den Rechner) Thomas v. Wehingen. 1501 St: 8 fl. 2 r 4 sch. 8 h.
 107. von Süntheim, Hans, gen. Usentoch. 1494 A: 3 fl.; 1495 und 1496 A je 2 fl. 1 r 1 sch.; Gesamtschuld 1496: 7 fl. 2 r 2 sch., Ende 1496 A: 8½ fl.
 108. von Tachenhausen (Dachenhausen), Wolf d. Ältere, zu Rohrdorf. 1495 und 1496 je 4 fl. minder 6 h.; 1496 (Ende): Seine Erben 7 fl. 1 r 7 sch. Ausstand.
 109. von Tierberg, Melchior. 1493 A: 4 sch.; 1497 A: 6 fl. 3 ort. 4½ sch.; 1499 A: zweimal die Steuer von 6 fl. 3 ort. 4½ sch.; 1501 werden von seiner jährlichen Gült 13 fl. 1 r 3 sch. (= 6 % Steuer-satz) als Steuer berechnet, dazu A 13½ fl. 9 sch. = 2 alte Steuern (mit 3 % Steuer-satz). 1501 wird seine jährliche Gült von 230 fl. abgesetzt mit dem Vermerk: hat bisher noch nichts gegeben, da man im mit geholfen hat laut der urteil.

110. von Töttingen (Dettingen), Diem. 1494 A: 1 fl. 18 sch. (bezahlt). 1495 zahlt er für sich und seinen Bruder (siehe nächste Nr.) 3 fl. 1 & 6 sch., Rest A: 3½ sch.; 1501 zahlt er Steuer 3 fl. 4 sch. von seines † Stiefvaters Bernhard von Brandes wegen.

111. von Töttingen, Jacius, Bruder Diems v. T. 1494 A: 1 fl. 3 ort.; 1495 desgl. (bezahlt, siehe oben), A: 18 sch. 6 h.

112. Truchseß (von Höfingen) Dr. Ludwig. 1497 A: 5 fl. 1 ort., davon 4 fl. Nov. 1497 bezahlt. 1499 wird ihm von der Steuer 1 fl. abgezogen für seine Beehrung zu Blaubeuren beim Quatembergericht des Bundes. 1501 St: 10½ fl.

113. Truchseß von Höfingen, Wilhelm. 1493 A: 6 fl. und 14 fl. als (alten Ausstands) 1494 A: 1½ fl.; 1495 A: 1 fl. 11 sch.; 1496 (Ende): hat geteibngt um 20 fl. uf Lichtmeß in 1498 zu bezalen, laut ains schuldbriefs (bezalt 1498). 1499 (Judica): 17 sch. St bezahlt. 1501: hat 20 fl. Gült abgezogen (Steuerkapital verringert).

114. von Urbach, Wilhelm. sel. Erben. 1493 u. früherer A: 26 fl., von den Erben 1497 bezahlt (an den Rat Ludwig v. Emershofen).

115. von Wähingen (Wehingen), Hans. Seine Hausfrau, Agnes geb. Born, 1493 A: 2 fl. 10 sch.; 1494 A: 1 fl. 3 ort.; 1495 A: 18½ sch.

116. von Wähingen (Wehingen), Heinrich. 1493 A: 1 fl. 12 sch.; 1494 A: 1 fl. 3 sch.

117. von Wildnau, Wolns, Witwe (= Anna von Wähingen). 1493 A: 3 fl.; 1494 A: 2 fl.; 1495 A: 2 fl. 12 sch. 6 h. Gesamtausstand Ende 1496: 9 fl. 1 & 5 sch., ist geteibngt um 8 fl.

118. von Wintersbach, Wilhelm. 1489—92 Alter A: 3 fl. 16 sch. 6 h.; 1493 A: 1 & 6 sch.; 1494 A: 2 fl.; 1495 A: 1 fl. 1 & 6 sch. 6 h. Gesamtausstand Ende 1496: 10 fl. 13 sch. 6 h.; 1497 St: 2 fl. 1 ort (bezahlt 1499) 1501 St: 4½ fl.

119. von Winterstetten, Conrad Schent, Erben. 1495 und 1496 St: je 7 fl. 12 sch. 6 h. Gesamtausstand 1496: 14 fl. 1 & 5 sch.

120. von Wittingen (Wettingen), Volk. 1494 A: 8 fl. 4 sch. (bezahlt); 1497 St: 4 fl.; 1501 St: 8 fl.

121. von Zöllern, Graf Eitel Friedrich. 1497 St: 60 fl. (= 3% der jährl. Gült). 1501 St: 120 fl. (= 6% der j. Gült).

Daß man gegenüber säumigen Steuerzahlern nicht lässig war und die Steuern schließlich doch einzubringen versuchte, wenn nötig im Klagewege vor dem Hofgericht Rottweil, beweisen 7 noch erhaltene solche Ladungen vor das Hofgericht (Pergamentblätter) aus dem Jahre 1500, die sich auf die in vorstehendem Steuerzahlungsverzeichnis unter Nr. 41, 82, 84, 85, 91, 108 aufgeführten Personen und Ernst von Sternensfels zu Kürnbach beziehen (Schwäb. Bund, Büschel 75).

Auch 6 Originalquittungen des Thomas von Wehingen, derzeit Verwesers der Hauptmannschaft des Viertels am Neckar, sämtlich datiert vom Montag vor Viti (= 14. Juni) 1501, über die Zahlung der Steuer von 1501 und alte Steuerausstände sind erhalten, deren Beträge genau mit den Angaben betr. 1499 und 1501 in dem vorstehenden Steuerverzeichnis

übereinstimmen. Sie beziehen sich auf die Nr. 1 (Wöcklin), 18 (von Ehingen), 27 (von Fridingen), 37 (von Gültlingen), 74 (von Reumet), 79 (von Dm). Daß diese Originalquittungen in der Registratur des Viertels zurückblieben, ist wohl so zu erklären, daß den zum voraus ausgestellten Quittungen nicht die erwartete Zahlung auf einer Tagung des Viertels nachfolgte. Umgekehrt wurden die oben erwähnten Originalladungen des Rottweiler Hofgerichts nicht durch die Boten zugestellt, weil die Empfänger vorher Zahlung leisteten oder auch, weil keine Aussicht auf materiellen Erfolg der Klage bestand.

VI. Die Steuererträge des Viertels am Neckar und deren Verwendung.

Die erhaltenen Bruchstücke der Registratur des Viertels am Neckar des Schwäbischen Bundes gestatten es, zum Schluß noch einen kurzen Überblick über die nach dem Steuerfuß jährlich von 1488—1501 zu verwertenden Einnahmen des Viertels am Neckar zu geben und darüber hinaus auf Grund einer erhaltenen Übersicht (1 Blatt, Schwäb. Bund, Büschel 75) sogar noch die gesamte Steuerkraft der 4 Viertel der Ritterschaft St. Georgenschilds im Schwäbischen Bund im Jahre 1500 zu berechnen.

Nach der Gültliste 1 berechnete sich die jährliche Steuereinnahme (Steuerfoll) in der achtfährigen Einung (1488—1496) bei einem Steuerfuß von 3 % auf 3 % von 25 112 fl. Gült = rund 753 fl. im Jahre 1488/89.

Infolge Wegfalls einzelner Personen und Gültenermäßigung betrug das Steuerfoll nach den erhaltenen Rechnungen des Ritterhauptmanns Hans Caspar von Bubenhausen (ansässig in Tuttlingen als württ. Obervogt daselbst) 1494 (Martini) 717 fl. 1 ort 3 Schilling Heller, 1495 (Martini) 664 fl. 4 Schilling Heller. Dies entspricht einer Gesamtsumme der jährlichen Gülteinkünfte der Bundesmitglieder am Neckar im November 1494 von rund 21 510 fl., im November 1495 von noch 19 920 fl.

Die Summe der noch ausstehenden Steuern belief sich nach einer Aufstellung vom Montag vor St. Michaelstag (= 26. Sept.) 1496 auf 590 Gulden in Gold und 55 & 19 Schilling 1 Heller in Münz.

Die Gesamtsumme der jährlichen Gülten nach der Gültliste 3 mit 12 386 fl. ergab ein Steuerfoll (bei 3 % Steuerfuß) von 371½ fl. Tatsächlich sind dann auch in den Rechnungen des Thomas von Wehingen für die Steuerjahre 1497 und 1498 bei 3 % Steuerfuß je ein Steuerfoll von 369 fl. berechnet worden. Dazu kam ein Raizgeldeinnahmefoll von 144 fl. im Jahre 1498. (Schmalzsol.rechnung 1497/98). Die Ausgaben des Rittersrats Thomas von Wehingen demgegenüber beliefen sich z. B. vom

23. April 1498 bis 21. November 1499 auf insgesamt 211 fl. für Reise- und Zehrungskosten an Tagelohnungen, Quatembergerichten und anderen Ritterversammlungen, sowie für Botschaftsreisen.

Ein bisher noch ganz unbeachtet gebliebenes Schlaglicht auf die finanziellen Auswirkungen des Schweizerkriegs von 1499 gibt folgende Aufstellung in unserer Ritterviertelsregistratur, die den Abschluß und das betrübliche Gesamtergebnis der dreijährigen Einung des Bundes (von 1496—1499) darstellt. Die — restlichen — Gesamtschulden von 3998 Gulden, die zu Lasten der Bundesmitglieder (ohne die Städte) fallen, werden auf die 4 Viertel des Bundes in der noch unten zu besprechenden Weise verteilt. Diese Aufstellung lautet wörtlich wie folgt:

Anno 1500

uf fritag nach Sant Elizabethen tag [= 20. Nov.] haben hauptleut und räte der dryjändigen verschinen ainung zu Ulm mit ainander gerechet und in die vier vierteil²⁶⁾ zu bezulen angenommen die nachfolgenden schulden:

679 guld. 12½ behemisch Grave Wolfgang von Öting(en) als gemeinem hauptmann.

102 gld. Leonharten Rynmann dem gemainen schreyber.

20 gld. Conraten, schreyber des tails im Hegew,

400 gld. Graf Hawgen von Werderberg als verweser ain zeyt des gemainen hauptmans.

50 gld. Doctor Lupfdich.

720 gld. 16 behm. 2 kreutzer dem hauptman im Hegew.

197 gld. 13 behemisch dem hauptmann an der Tonaw.

76 gld. Grave Joachim zu Öttingen.

50 gld. Wilhalmen Herder.

12 gld. Bernharden Wandel.

1460 gld. halben costen der tawsend knecht, die im anfang des Sweitzer kriegs kai. Majestät zu hilf geschickt sein. Sovil sollen die fürsten auch geben.

230 gld. 20 kreutzer dem gemainen richter und schreyber.

Summa summarum 3998 gld. 8½ behm. 1 kr.

Dise somm ist zertailt in der prelaten, graven und der vom adel vermugen der viertail zu Swaben und geben ye 26 gld. gelts der ein-gelegten gült ain guldin. Uss dem erfindt sich yedem tail zu seiner anzal das nachfolgend:

Dem tail im Hegew	1612 gld.
Dem tail an der Tonaw	1482 gld.
Dem tail am Kocher	475 gld.
Dem tail am Necker	435 gld.

Summa 4004 gld. Also lauffen bey 6 gld. übrig.

26) Die 4 Ritterviertel am Neckar, im Hegau, an der Donau und am Kocher.

Nach einer besonderen Abrechnung übernahm das Viertel am Neckar für die es treffenden 435 Gulden die Zahlung folgender Schulden: 230 fl. 20 fr. an den gemeinen Richter des Bundes und dessen Schreiber, die 3 Schuldposten an den Advokaten Dr. Lupfdich, an Wilh. Herder und Bernhard Wandel (50+50+12 fl. = 112 fl.), ferner einen Ausgleichsposten von 92 fl. 40 fr. an das Viertel im Hegau.

Nach dem Schluß der vorliegenden Aufstellung, wonach auf 26 fl. jährlicher Gülteinkünfte des Viertels 1 Gulden Schuldumlage entfällt, hatten die einzelnen Viertel des Bundes folgende jährliche Steuerkraft („Steuerkapital“) im Jahre 1499/1500:

1. Viertel am Neckar (435 × 26 =)	11 310 fl.
(Abnahme gegenüber Ende 1496 um rund 1076 fl.).	
2. Viertel am Kocher	12 350 fl.
3. Viertel an der Donau	38 532 fl.
4. Viertel im Hegau	41 912 fl.

Von dem gesamten Steuerkapital des Bundes (ohne die Städte) entfallen also auf das Viertel im Hegau (Allgäu—Bodensee) 40 %, an der Donau (nördl. Oberschwaben) 37 %, dagegen nur 12 % auf das Viertel am Kocher, 11 % auf das Viertel am Neckar. Der Unterschied läßt sich dadurch erklären, daß zu den beiden ersten Vierteln die großen schwäbischen Klöster (Prälaten) gehörten, und daß im südlichen Schwaben die Adelsitze besonders zahlreich waren²⁷⁾.

Zu der dritten, auf 12 Jahre abgeschlossenen Bundeseinung (von 1499/1500—1511/12) wurde das Steuerkapital des Neckarviertels ähnlich wie schon Ende 1496, auf 12 300 fl. veranschlagt, was bei dem nun auf 6 % verdoppelten Steuersatz nach einer Berechnung der Rittersräte Thomas von Wehingen, Hans von Kemmet und Märt von Dw auf einer Tagelohnung zu Horb am Dienstag nach Palmsonntag 1501 (= 6. April) einem Steuerfoll von 738 fl. entsprach. Davon waren aber noch 1085 fl. jährliche Gült = 65½ fl. Steuerfoll abziehen infolge Ausscheidens von Mitgliedern oder Verringerung ihrer Gülten (6 Posten Abzüge, nämlich 230 fl. von Melchior von Tierberg, 100 fl. von Hans Heinrich von Reischach, 625 fl. von Ludwig von Rippenburgs Erben, 60 fl. von Fabian von Güttingen und seinem Bruder, 20 fl. von Wilh. Truchseß von Höffingen, 50 fl. von Ludwig von Emershofen). Es verblieb sonach ein Steuerfoll von 672½ Gulden.

27) Es kann hier nur nochmals auf die Namenliste der Bundesmitglieder der 4 Viertel bei Datt a. a. O. S. 311 ff. verwiesen werden.

Demgegenüber beliefen sich die Einnahmen an alten und laufenden Steuern auf rund 502 fl., die Ausstände an alten und laufenden Steuern auf 269½ fl.

Dies sind die letzten wesentlichen Angaben, die wir über die finanzielle Lage des Viertels am Neckar und die wirtschaftliche Kraft der Bundesmitglieder dieses Viertels erhalten. Es läßt sich, trotz aller Ergiebigkeit unseres Quellenfundes, ein Bedauern darüber nicht zurückhalten, daß nur gerade von dem, wie wir sahen, wirtschaftlich schwächsten Viertel, dem Viertel am Neckar, sich solche bedeutsamen Quellen wirtschaftsgeschichtlicher Art auf unsere Zeit gerettet haben, nicht aber von den viel reichern Vierteln der oberschwäbischen Prälaten, Grafen und Herrn, deren jährliche Gesamteinkünfte auf das 3—4fache der Bundesmitglieder der Viertel am Kocher und Neckar sich beliefen.

Aus der Geschichte der Propstei Nellingen.

Von Otto Schuster.

1. Aus dem Jahrzeitbuch der Propstei.

Habent sua fata libelli —, das gilt auch von den ältesten Urkunden zur Geschichte der ehemaligen St. Blasii'schen Propstei Nellingen a. T. Wir finden sie verzeichnet in deren Kopialbuch, das in wortgegebener Abschrift nicht nur die Verträge über die Besitztümer, sondern auch die Urkunden der kirchlichen Geschichte vom 12. Jahrhundert an enthält. Aus dem fernen Benediktinerstift St. Paul in Kärnten hat es im Dezember 1938 für einige Zeit seinen Weg ins Stuttgarter Staatsarchiv zwecks Abschrift seines wichtigsten Inhalts gefunden, der uns nun einen neuen Einblick in die Geschichte der Propstei und der ihr kirchlich zugehörigen Orte vermittelt. Wie war das Buch vom Mittelpunkt Württembergs so weit fortgekommen? Als 1649 durch Vertrag mit Württemberg die Propstei aufgehoben wurde, gelangte das Nellingener Kopialbuch mit dem ebenso noch vorhandenen Jahrzeitbuch der Propstei („vor dem 1431. Jahr usgericht“) an das Mutterkloster St. Blasien zurück. Als aber dieses infolge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 säkularisiert wurde und an Baden gelangte, wanderten die alten Nellingener Urkundenbücher in das österreichische St. Paul und blieben dort verwahrt, bis nunmehr die Heimkehr der Ostmark zum Reich die zeitweilige Übersendung derselben ins Stuttgarter Archiv ermöglichte. Es lohnt sich, die auf diese Weise zugänglich gewordenen neuen Erkenntnisse für die Geschichte der Propstei einer weiteren Öffentlichkeit zu erschließen.

Schon das Jahrzeitbuch, von Mönchshand in schöner Schrift geschrieben, die Monats- und Heiligennamen der einzelnen Jahrestage in prächtiger Farbe kunstvoll mit Initialen verziert, gibt als Kalendarium der gestifteten Seelenmessen einen wertvollen Einblick in das geistliche Leben der mittelalterlichen Propstei. Vor 1431 begonnen, enthält es in seiner Fortführung auch Nachrichten aus wesentlich späterer Zeit, freilich zum großen Teil undatiert. Darnach waren jährlich etwa 30 gestiftete Seelenmessen zu lesen, zu deren Durchführung die Stifter jeweils eine bestimmte Summe Gelds gespendet haben für den die Messe lesenden Propst,